

VERKAUFSPROSPEKT
(nebst Anhang und Verwaltungsreglement)

BS Best Strategies UL Fonds

Teilfonds:

BS Best Strategies UL Fonds – Trend & Value

Verwaltungsgesellschaft:

IPConcept Fund Management S.A.

Depotbank:

DZ BANK International S.A.

Stand: April 2007

Inhaltsverzeichnis

Verwaltung, Vertrieb und Beratung	4
Verkaufsprospekt	7
Die Verwaltungsgesellschaft	7
Der Anlageberater	9
Die Depotbank	9
Die Register- und Transferstelle	10
Die Zentralverwaltungsstelle	10
Rechtsstellung der Anleger	10
Allgemeiner Hinweis zum Handel mit Anteilen der Teilfonds	11
Anlagepolitik	11
Hinweise zu Techniken und Instrumenten	12
Anteilwertberechnung	15
Ausgabe von Anteilen	15
Rücknahme und Umtausch von Anteilen	17
Risikohinweise	19
Besteuerung des Fonds	19
Besteuerung der Erträge aus Anteilen an dem Investmentfonds beim Anleger	20
Veröffentlichung des Anteilwertes sowie des Ausgabe- und Rücknahmepreises	20
Informationen an die Anleger	21
Hinweise für Anleger mit Bezug zu den Vereinigten Staaten von Amerika	21
Hinweise für Anleger außerhalb des Großherzogtums Luxemburg	23
Hinweise zur Besteuerung von Anlegern in Deutschland	23
Anhang 1	28
Verwaltungsreglement	33
Artikel 1 – Der Fonds	33
Artikel 2 – Die Verwaltungsgesellschaft	34
Artikel 3 – Die Depotbank	35
Artikel 4 – Allgemeine Bestimmungen der Anlagepolitik	36

Artikel 5 – Anteile	47
Artikel 6 – Anteilwertberechnung	48
Artikel 7 – Einstellung der Berechnung des Anteilwertes.....	50
Artikel 8 - Ausgabe von Anteilen	51
Artikel 9 - Beschränkung und Einstellung der Ausgabe von Anteilen	52
Artikel 10 – Rücknahme und Umtausch von Anteilen	52
Artikel 11 – Kosten	54
Artikel 12 – Verwendung der Erträge.....	57
Artikel 13 – Rechnungsjahr - Abschlussprüfung.....	58
Artikel 14 – Veröffentlichungen.....	58
Artikel 15 – Verschmelzung des Fonds und von Teilfonds	59
Artikel 16 – Auflösung des Fonds bzw. eines Teilfonds	60
Artikel 17 – Verjährung und Vorlegungsfrist.....	61
Artikel 18 – Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache	61
Artikel 19 – Änderungen des Verwaltungsreglements.....	62
Artikel 20 – Inkrafttreten	62

Verwaltung, Vertrieb und Beratung

Verwaltungsgesellschaft

IPConcept Fund Management S.A.

4, rue Thomas Edison
L-1445 Luxemburg-Strassen

Eigenkapital zum 31. Dezember 2005: 1.930.719 EURO

Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft

Vorsitzender des Verwaltungsrates

Wolfgang Köhler
Administrateur-Délégué
DZ BANK International S.A.

Stellvertretender Verwaltungsratsvorsitzender

Dr. Frank Müller
Administrateur-Directeur
DZ BANK International S.A.

Verwaltungsratsmitglied

Franz Schulz
Administrateur-Délégué
DZ BANK International S.A.

Geschäftsleiter der Verwaltungsgesellschaft

Matthias Schirpke
Stefan Schneider

Wirtschaftsprüfer der Verwaltungsgesellschaft

KPMG Audit S. à r.l.

31, allée Scheffer
L-2520 Luxemburg

Depotbank

DZ BANK International S.A.

4, rue Thomas Edison
L-1445 Luxemburg-Strassen

**Register- und Transferstelle sowie
Zentralverwaltungsstelle**

DZ BANK International S.A.

4, rue Thomas Edison
L-1445 Luxemburg-Strassen

Zahlstelle

Großherzogtum Luxemburg

DZ BANK International S.A.

4, rue Thomas Edison
L-1445 Luxemburg-Strassen

Anlageberater

**Swissinvest Institut für angewandte
Finanzmarktanalysen GmbH**

Hertensteinstraße 77
CH-6353 Luzern/Weggis

Wirtschaftsprüfer des Fonds

PricewaterhouseCoopers S.à r.l.

400, route d'Esch
L-1471 Luxemburg

Das in diesem Verkaufsprospekt (nebst Anhang und Verwaltungsreglement) („ausführlicher Verkaufsprospekt“) beschriebene Sondervermögen ist ein Luxemburger Investmentfonds (*fonds commun de placement*), der gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz vom 20. Dezember 2002“) in der Form eines Umbrella-Fonds mit einem oder mehreren Teilfonds auf unbestimmte Dauer errichtet wurde.

Dieser ausführliche Verkaufsprospekt ist nur in Verbindung mit dem letzten veröffentlichten Jahresbericht, dessen Stichtag nicht länger als sechzehn Monate zurückliegen darf, gültig. Wenn der Stichtag des Jahresberichtes länger als acht Monate zurückliegt, ist dem Käufer zusätzlich der Halbjahresbericht zur Verfügung zu stellen. Rechtsgrundlagen des Kaufs von Anteilen sind der aktuell gültige ausführliche Verkaufsprospekt und der vereinfachte Verkaufsprospekt. Durch den Kauf eines Anteils erkennt der Anleger den ausführlichen Verkaufsprospekt, den vereinfachten Verkaufsprospekt sowie alle genehmigten und veröffentlichten Änderungen derselben an.

Es ist nicht gestattet, vom ausführlichen Verkaufsprospekt und dem vereinfachten Verkaufsprospekt abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Die Verwaltungsgesellschaft haftet nicht, wenn und soweit Auskünfte oder Erklärungen abgegeben werden, die vom aktuellen ausführlichen Verkaufsprospekt und dem vereinfachten Verkaufsprospekt abweichen.

Der ausführliche Verkaufsprospekt, der vereinfachte Verkaufsprospekt sowie der Jahres- und Halbjahresbericht des Fonds sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, bei den Zahlstellen und einer etwaigen Vertriebsstelle kostenlos erhältlich. Weitere Informationen sind jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Verkaufsprospekt

Das in diesem ausführlichen Verkaufsprospekt beschriebene Sondervermögen („Fonds“) wurde auf Initiative der **Swissinvest Institut für angewandte Finanzmarktanalysen GmbH** aufgelegt und wird von der **IPConcept Fund Management S.A.** verwaltet.

Diesem Verkaufsprospekt sind Anhänge betreffend die jeweiligen Teilfonds und das Verwaltungsreglement des Fonds beigelegt. Das Verwaltungsreglement trat erstmals am 16. April 2007 in Kraft. Es wurde beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt und ein Hinweis auf diese Hinterlegung am 21. Mai 2007 im „*Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations*“, dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg („Mémorial“), veröffentlicht.

Verkaufsprospekt (nebst Anhang) und Verwaltungsreglement bilden eine sinngemäße Einheit und ergänzen sich deshalb.

Die Verwaltungsgesellschaft

Verwaltungsgesellschaft des Fonds ist die **IPConcept Fund Management S.A.** („Verwaltungsgesellschaft“), eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit eingetragenem Sitz in 4, rue Thomas Edison, L-1445 Luxemburg-Strassen. Sie wurde am 23. Mai 2001 auf unbestimmte Zeit gegründet. Ihre Satzung wurde am 19. Juni 2001 im Mémorial veröffentlicht. Änderungen der Satzung der Verwaltungsgesellschaft traten am 24. Februar 2004 und am 24. Oktober 2006 in Kraft und wurden am 26. März 2004 und am 22. November 2006 im Mémorial veröffentlicht. Die Verwaltungsgesellschaft ist beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg unter der Registernummer R.C.S. Luxemburg B-82 183 eingetragen. Das Geschäftsjahr der Verwaltungsgesellschaft endet am 31. Dezember eines jeden Jahres. Das Eigenkapital der Verwaltungsgesellschaft belief sich am 31. Dezember 2005 auf 1.930.719 Euro.

Gesellschaftszweck der Verwaltungsgesellschaft ist die Gründung und Verwaltung von gemäß der Richtlinie 85/611/EWG und deren Abänderungen („Richtlinie 85/611/EWG“) zugelassener Luxemburger Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere sowie anderer Organismen für gemeinsame Anlagen, die nicht unter die Richtlinie 85/611/EWG fallen und für die die Verwaltungsgesellschaft einer Aufsicht unterliegt.

Die Verwaltungsgesellschaft entspricht den Anforderungen der geänderten Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren.

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Verwaltung und Geschäftsleitung des Fonds verantwortlich. Sie darf für Rechnung des Fonds alle Geschäftsleitungs- und Verwaltungsmaßnahmen und alle unmittelbar oder mittelbar mit dem Fondsvermögen bzw. dem Teilfondsvermögen verbundenen Rechte ausüben.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Depotbank und ausschließlich im Interesse der Anleger.

Die Verwaltungsgesellschaft erfüllt ihre Verpflichtungen mit der Sorgfalt eines bezahlten Bevollmächtigten.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft hat die Herren Matthias Schirpke und Stefan Schneider zu Geschäftsleitern bestellt und ihnen die Gesamtheit der Geschäftsleitung übertragen.

Neben dem in diesem ausführlichen Verkaufsprospekt beschriebenen Fonds verwaltet die Verwaltungsgesellschaft derzeit die folgenden Investmentfonds: ACATIS CHAMPIONS SELECT, APO Medical Opportunities, AQUILA CAPITAL FONDS, AQUILA CAPITAL HEDGE, PVV SICAV, CI Fund, Ceros Fund, TOMAC, DZ Int. Cash, DZ Int. Concept, DZ Int. Portfolio, David Fund, FG&W Fund, Fonds Direkt Sicav, FIDES, FondsSelector SMR SICAV, GENOKONZEPT, HAC-FONDS, HPM INVEST SICAV, IDC Flex Zertifikatefonds, KE Funds, Lacuna Sicav, ManagerSelect Fonds, Multiadvisor Sicav, OneWorld Tactics, POOL X, Partners Group Listed Investments, RAPTOR, STARCAP, Sauren Hedgefonds – Select, Silverlake SICAV, StarPlus SICAV, TRINOVA (IPC), TÜRKEI 75 PLUS, Volksbank Dinkelsbühl, Öko-Aktienfonds, NV Strategie Fonds und VR Nürnberg (IPC) .

Die Verwaltungsgesellschaft zieht im Zusammenhang mit der Verwaltung der Aktiva des jeweiligen Teilfonds unter eigener Verantwortung und Kontrolle zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens einen Anlageberater hinzu.

Die Verwaltungsgesellschaft wird von einem Anlageausschuss beraten, dessen Zusammensetzung von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt wird. Der Anlageausschuss tritt in regelmäßigen Abständen zusammen, nimmt den Bericht des Anlageberaters über den zurückliegenden Zeitraum entgegen und lässt sich über die zukünftige Anlagestrategie informieren. Der Anlageausschuss kann Empfehlungen aussprechen, hat jedoch keine Entscheidungs- und Weisungsbefugnis.

Die Anlageentscheidung, die Ordererteilung und die Auswahl der Broker sind ausschließlich der Verwaltungsgesellschaft vorbehalten soweit kein Fondsmanager mit der Verwaltung des jeweiligen Teilfondsvermögens beauftragt wurde.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, unter Wahrung ihrer eigenen Verantwortung und ihrer Kontrolle, eigene Tätigkeiten auf Dritte auszulagern.

Die Übertragung von Aufgaben darf die Wirksamkeit der Beaufsichtigung durch die Verwaltungsgesellschaft in keiner Weise beeinträchtigen. Insbesondere darf die Verwaltungsgesellschaft durch die Übertragung von Aufgaben nicht daran gehindert werden, im Interesse der Anleger zu handeln.

Beim Vertrieb des Fonds kann sich die Verwaltungsgesellschaft der Unterstützung Dritter bedienen, deren Tätigkeit als Vertriebsstelle durch eine Aufsicht genehmigt sein muss. In diesem Fall wird der Verkaufsprospekt entsprechend angepasst.

Der Anlageberater

Anlageberater des Fonds ist die Swissinvest, Institut für angewandte Finanzmarktanalysen GmbH („Swissinvest“) mit eingetragenem Sitz in Luzern/Weggis, Schweiz. Die Swissinvest hat ihren Geschäftsführer Klaus Haidorfer sowie den Börsenexperten und Buchautor Uwe Lang mit der Fondsberatung beauftragt. Die ausführlich in den publizierten Büchern¹ des Beraters beschriebene Anlagestrategie setzt sich zusammen aus einem makroökonomischen Ansatz, welcher eine nachweislich zuverlässige Prognose erlaubt, ob die weltweiten Aktienmärkte eher steigen oder fallen werden, und einem Modell für die Aktienausswahl, welches sowohl fundamentale Kriterien als auch Trendfolgekriterien für die Auswahl heranzieht. Diese über fünf Jahrzehnte geprüfte Methode erlaubt es dem Anlageberater seinen Aktienanteil je nach Prognosesituation entsprechend anzupassen. Die durch diese Systematik erzielbaren überdurchschnittlichen Renditen, bei gleichzeitiger Reduktion des Risikos, wurden nachgewiesen und auch bereits von unabhängiger Seite in Form einer Bachelor Thesis² bestätigt. Der Anlageberater verfügt darüber hinaus über langjährige praktische Erfahrung mit realen Depots in der Vermögensverwaltung.

Der Anlageberater beobachtet die Finanzmärkte, analysiert die Zusammensetzung der Anlagen des Fondsvermögens und gibt der Verwaltungsgesellschaft Empfehlungen für die Anlage des Fondsvermögens unter Beachtung der Grundsätze der für den jeweiligen Teilfonds festgelegten Anlagepolitik und Anlagegrenzen. Die Verwaltungsgesellschaft ist an die Anlageempfehlungen des Anlageberaters nicht gebunden.

Der Anlageberater hat das Recht, sich auf eigene Kosten von Dritten beraten zu lassen. Er ist jedoch nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft die Erfüllung seiner Aufgaben einem Dritten zu übertragen. Sofern der Anlageberater seine Aufgaben mit vorheriger Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft einem Dritten übertragen hat, so hat der Anlageberater die dafür entstehenden Kosten selbst zu tragen.

Der Anlageberater bzw. die mit der Anlageberatung betrauten Personen sind nicht dazu berechtigt, Zahlungen entgegen zu nehmen.

Die Depotbank

Depotbank des Fonds ist die **DZ BANK International S.A.** mit eingetragenem Sitz in 4, rue Thomas Edison, L-1445 Luxemburg-Strassen. Die Depotbank ist eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg und betreibt Bankgeschäfte. Die Funktion der Depotbank richtet sich nach dem Gesetz vom 20. Dezember 2002, dem Depotbankvertrag, dem Verwaltungsreglement (Artikel 3) sowie diesem Verkaufsprospekt (nebst Anhang). Sie handelt unabhängig von der Verwaltungsgesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anleger.

¹ „Die besten Aktienstrategien“, Uwe Lang, Finanzbuchverlag, 2006

² „Die kombinierte Methode von Uwe Lang“, Sven Gakstatter, Hochschule für Wirtschaft und Umwelt, Nürtingen, 2006

Die Register- und Transferstelle

Register- und Transferstelle des Fonds ist die **DZ BANK International S.A.** mit eingetragenem Sitz in 4, rue Thomas Edison, L-1445 Luxemburg-Strassen. Die Register- und Transferstelle ist eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg. Die Aufgaben der Register- und Transferstelle bestehen in der Ausführung von Anträgen bzw. Aufträgen zur Zeichnung, Rücknahme, zum Umtausch und zur Übertragung von Anteilen sowie in der Führung des Anteilregisters.

Die Zentralverwaltungsstelle

Zentralverwaltungsstelle des Fonds ist die **DZ BANK International S.A.** mit eingetragenem Sitz in 4, rue Thomas Edison, L-1445 Luxemburg-Strassen. Die Zentralverwaltungsstelle ist eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg und insbesondere mit der Buchhaltung, Berechnung des Anteilwertes und der Erstellung des Jahresabschlusses beauftragt.

Die Zentralverwaltungsstelle kann unter ihrer eigenen Verantwortung und Kontrolle Aufgaben an Dritte auslagern. Die Zentralverwaltungsstelle hat unter ihrer Verantwortung und Kontrolle verschiedene verwaltungstechnische Aufgaben, z.B. die Berechnung der Nettoinventarwerte an die UNICO Financial Services S.A. mit Sitz in 308, route d'Esch, L-1471 Luxemburg übertragen.

Rechtsstellung der Anleger

Die Verwaltungsgesellschaft legt in den jeweiligen Teilfonds angelegtes Geld im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und/oder sonstigen zulässigen Vermögenswerten gemäß Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 an. Die angelegten Mittel und die damit erworbenen Vermögenswerte bilden das jeweilige Teilfondsvermögen, das gesondert von dem eigenen Vermögen der Verwaltungsgesellschaft gehalten wird.

Die Anleger sind an dem jeweiligen Teilfondsvermögen in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer beteiligt. Die Anteile werden durch Anteilzertifikate verbrieft. Die Anteilzertifikate werden in der durch die Verwaltungsgesellschaft bestimmten Stückelung ausgegeben. Inhaberanteile werden in Form von Globalurkunden und nur als ganze Anteile ausgegeben. Namensanteile werden bis auf drei Dezimalstellen ausgegeben. Sofern Namensanteile ausgegeben werden, werden diese von der Register- und Transferstelle in das für den Fonds geführte Anteilregister eingetragen. In diesem Zusammenhang werden den Anlegern Bestätigungen betreffend die Eintragung in das Anteilregister an die im Anteilregister angegebene Adresse zugesandt. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht weder bei der Ausgabe von Inhaberanteilen noch bei der Ausgabe von Namensanteilen. Die Arten der Anteile werden für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben.

Alle Anteile an einem Teilfonds haben grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn die Verwaltungsgesellschaft beschließt gemäß Artikel 5 Nr. 3 des Verwaltungsreglements, innerhalb eines Teilfonds verschiedene Anteilklassen auszugeben.

Sofern Anteile eines Fonds zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen sind, wird dies im betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile des jeweiligen Teilfonds auch an anderen Märkten gehandelt werden. (Beispiel: Einbeziehung in den Freiverkehr einer Börse).

Der dem Börsenhandel oder Handel in sonstigen Märkten zugrunde liegende Marktpreis wird nicht ausschließlich durch den Wert der im jeweiligen Teilfonds gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Marktpreis von dem ermittelten Anteilpreis abweichen.

Allgemeiner Hinweis zum Handel mit Anteilen der Teilfonds

Eine Anlage in die Teilfonds ist als langfristige Investition gedacht. Der systematische An- und Verkauf von Anteilen zum Zwecke des Ausnutzens von Zeitunterschieden und/oder denkbaren Schwächen bzw. Unvollkommenheiten im Bewertungssystem des Nettoinventarwertes durch einen Anleger – das so genannte „Market Timing“ – kann die Interessen der anderen Anleger schädigen. Die Verwaltungsgesellschaft lehnt diese Arbitrage-Technik ab.

Zur Vermeidung solcher Praktiken behält sich die Verwaltungsgesellschaft daher das Recht vor, einen Zeichnungsantrag oder Umtauschauftrag eines Anlegers, zurückzuweisen, zu widerrufen oder auszusetzen, wenn der Verdacht besteht, dass der Anleger „Market Timing“ betreibt. Die Verwaltungsgesellschaft wird in diesem Fall geeignete Maßnahmen ergreifen, um die übrigen Anleger des betreffenden Teilfonds zu schützen.

Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds ist das Erreichen einer angemessenen Wertentwicklung in der jeweiligen Teilfondswährung (wie in Artikel 6 Nr. 2 des Verwaltungsreglements definiert). Die teilfondsspezifische Anlagepolitik wird für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt beschrieben.

Die in Artikel 4 des Verwaltungsreglements dargestellten allgemeinen Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen gelten für sämtliche Teilfonds, sofern keine Abweichungen oder Ergänzungen für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt enthalten sind.

Das jeweilige Teilfondsvermögen wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Sinne der Regeln von Teil I des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 und nach den in Artikel 4 des

Verwaltungsreglements beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen angelegt.

Hinweise zu Techniken und Instrumenten

In Übereinstimmung mit den in Artikel 4 des Verwaltungsreglements genannten Allgemeinen Bestimmungen der Anlagepolitik kann sich die Verwaltungsgesellschaft für den jeweiligen Teilfonds insbesondere folgender Techniken und Instrumente bedienen:

1. Optionen

Eine Option ist ein Recht, einen bestimmten Vermögenswert an einem im Voraus bestimmten Zeitpunkt („Ausübungszeitpunkt“) oder während eines im Voraus bestimmten Zeitraumes zu einem im Voraus bestimmten Preis („Ausübungspreis“) zu kaufen („Kaufoption“/„Call“) oder zu verkaufen („Verkaufsoption“/„Put“). Der Preis einer Kauf- oder Verkaufsoption ist die Optionsprämie.

Für den jeweiligen Teilfonds können sowohl Kauf- als auch Verkaufsoptionen erworben oder verkauft werden, sofern der jeweilige Teilfonds gemäß seinen im Verwaltungsreglement genannten Anlagezielen in die zugrunde liegenden Basiswerte investieren darf.

2. Finanzterminkontrakte

Finanzterminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, eine bestimmte Menge eines bestimmten Basiswertes, zu einem im Voraus vereinbarten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

Für den jeweiligen Teilfonds dürfen Finanzterminkontrakte nur abgeschlossen werden, sofern der jeweilige Teilfonds gemäß seinen im Verwaltungsreglement genannten Anlagezielen in die zugrunde liegenden Basiswerte investieren darf.

3. Wertpapierleihe

Der jeweilige Teilfonds darf bis zu 50% der in seinem Vermögen gehaltenen Wertpapiere im Rahmen eines standardisierten Wertpapierleihsystems, das durch einen anerkannten Abrechnungsorganismus oder durch ein erstklassiges Finanzinstitut organisiert wird, das auf diese Geschäftsart spezialisiert ist, bis zu dreißig Tagen verleihen, vorausgesetzt er erhält eine Sicherheit, deren Wert zum Zeitpunkt des Abschlusses des Leihvertrages mindestens dem Wert der verliehenen Wertpapiere entspricht. Sofern der Vertrag vorsieht, dass der jeweilige Teilfonds jederzeit von seinem Recht auf Kündigung und Herausgabe der verliehenen Wertpapiere Gebrauch machen kann, so können auch mehr als 50% der im jeweiligen Teilfondsvermögen gehaltenen Wertpapiere verliehen werden.

4. Devisenterminkontrakte

Die Verwaltungsgesellschaft kann für den jeweiligen Teilfonds Devisenterminkontrakte abschließen.

Devisenterminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, eine bestimmte Menge der zugrunde liegenden Devisen, zu einem im Voraus vereinbarten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

5. Tauschgeschäfte („Swaps“)

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des jeweiligen Teilfondsvermögens im Rahmen der Anlagegrundsätze Swapgeschäfte abschließen.

Ein Swap ist ein Vertrag zwischen zwei Parteien, der den Austausch von Zahlungsströmen, Vermögensgegenständen, Erträgen oder Risiken zum Gegenstand hat. Bei den Swapgeschäften die für den jeweiligen Teilfonds abgeschlossen werden können, handelt es beispielsweise, aber nicht ausschließlich, um Zins-, Währungs-, Equity- und Credit Default-Swapgeschäfte.

Ein Zinsswap ist eine Transaktion, in welcher zwei Parteien Zahlungsströme tauschen, die auf fixen bzw. variablen Zinszahlungen beruhen. Die Transaktion kann mit der Aufnahme von Mitteln zu einem festen Zinssatz und der gleichzeitigen Vergabe von Mitteln zu einem variablen Zinssatz verglichen werden, wobei die Nominalbeträge der Vermögenswerte nicht ausgetauscht werden.

Währungsswaps beinhalten zumeist den Austausch der Nominalbeträge der Vermögenswerte. Sie lassen sich mit einer Mittelaufnahme in einer Währung und einer gleichzeitigen Mittelvergabe in einer anderen Währung gleichsetzen.

Asset-Swaps, oft auch „Synthetische Wertpapiere“ genannt, sind Transaktionen, die die Rendite aus einem bestimmten Vermögenswert in einen anderen Zinsfluss (fest oder variabel) oder in eine andere Währung konvertieren, indem der Vermögenswert (z.B. Anleihe, floating rate note, Bankeinlage, Hypothek) mit einem Zins- oder Währungsswap kombiniert wird.

Ein Equity Swap kennzeichnet sich durch den Tausch von Zahlungsströmen, Wertveränderungen und/oder Erträgen eines Vermögensgegenstandes gegen Zahlungsströme, Wertveränderungen und/oder Erträge eines anderen Vermögensgegenstands aus, wobei zumindest einer der ausgetauschten Zahlungsströme oder Erträge eines Vermögensgegenstands eine Aktie oder einen Aktienindex darstellt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Swaps eingehen, sofern es sich bei dem Vertragspartner um ein Finanzinstitut erster Ordnung handelt, das auf derartige Geschäfte spezialisiert ist und der jeweilige Teilfonds gemäß seinen im Verwaltungsreglement genannten Anlagezielen in die zugrunde liegenden Basiswerte investieren darf.

6. Techniken für das Management von Kreditrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft kann für den jeweiligen Teilfonds Credit Linked Notes, welche als Wertpapiere im Sinne von Artikel 4, Ziffer 1, Buchstabe b) des Verwaltungsreglements gelten, sowie Techniken und Instrumente (*Credit Default Swaps*) im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des jeweiligen Teilfondsvermögens einsetzen, sofern diese von erstklassigen Finanzinstituten begeben wurden und mit der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds in Einklang zu bringen sind.

Für den jeweiligen Teilfonds können auch Credit Default Swaps („CDS“) abgeschlossen werden. Innerhalb des Marktes für Kreditderivate stellen CDS das am weitesten verbreitete und quantitativ bedeutendste Instrument dar. CDS ermöglichen die Loslösung des Kreditrisikos von der zugrunde liegenden Kreditbeziehung. Diese separate Handelbarkeit der Ausfallrisiken erweitert das Möglichkeitsspektrum für systematische Risiko- und Ertragssteuerung. Mit einem CDS kann sich ein Sicherungsnehmer (Sicherungskäufer, Protection Buyer) gegen bestimmte Risiken aus einer Kreditbeziehung gegen Bezahlung einer auf den Nominalbetrag berechneten periodischen Prämie für die Übernahme des Kreditrisikos an einen Sicherungsgeber (Sicherungsverkäufer, Protection Seller) für eine festgesetzte Frist absichern. Diese Prämie richtet sich u.a. nach der Qualität des oder der zugrunde liegenden Referenzschuldner(s) (=Kreditrisiko). Die zu überwälzenden Risiken werden im Voraus als sog. Kreditereignisse („credit event“) fest definiert. Solange kein credit event eintritt, muss der CDS-Verkäufer keine Leistung erbringen. Bei Eintritt eines credit events zahlt der Verkäufer den vorab definierten Betrag bspw. den Nennwert oder eine Ausgleichszahlung in Höhe der Differenz zwischen dem Nominalwert der Referenzaktiva und ihrem Marktwert nach Eintritt des Kreditereignisses („cash settlement“). Der Käufer hat dann das Recht, ein in der Vereinbarung qualifiziertes Asset des Referenzschuldners anzudienen während die Prämienzahlungen des Käufers ab diesem Zeitpunkt eingestellt werden. Der jeweilige Teilfonds kann als Sicherungsnehmer oder als Sicherungsgeber auftreten.

CDS werden außerbörslich gehandelt (OTC-Markt), wodurch auf spezifischere, nicht standardisierte Bedürfnisse beider Kontrahenten eingegangen werden kann – um den Preis einer geringeren Liquidität.

Das Engagement der aus den CDS entstehenden Verpflichtungen muss sowohl im ausschließlichen Interesse des Fonds als auch im Einklang mit seiner Anlagepolitik stehen. Bei den Anlagegrenzen gemäß Artikel 4, Ziffer 6 des Verwaltungsreglements sind die dem CDS zu Grunde liegenden Anleihen als auch der jeweiligen Emittent zu berücksichtigen.

Die Bewertung von Credit Default Swaps erfolgt nach nachvollziehbaren und transparenten Methoden auf regelmäßiger Basis. Die Verwaltungsgesellschaft und der Wirtschaftsprüfer werden die Nachvollziehbarkeit und die Transparenz der Bewertungsmethoden und ihre Anwendung überwachen. Sollten im Rahmen der

Überwachung Differenzen festgestellt werden, wird die Beseitigung durch die Verwaltungsgesellschaft veranlasst.

Die Summe der CDS und übrigen Techniken und Instrumente darf zusammen den Nettovermögenswert des jeweiligen Teilfonds nicht überschreiten.

7. Bemerkungen

Die vorgenannten Techniken und Instrumente können gegebenenfalls durch die Verwaltungsgesellschaft erweitert werden, wenn am Markt neue, dem Anlageziel entsprechende Instrumente angeboten werden, die der jeweilige Teilfonds gemäß den aufsichtsrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen anwenden darf.

Anteilwertberechnung

Das Netto-Fondsvermögen des Fonds lautet auf Euro („Referenzwährung“).

Der Wert eines Anteils („Anteilwert“) lautet auf die im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt angegebene Währung („Teilfondswährung“), sofern nicht für etwaige weitere Anteilklassen im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt eine von der Teilfondswährung abweichende Währung angegeben ist („Anteilklassenwährung“).

Der Anteilwert wird von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr Beauftragten unter Aufsicht der Depotbank an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres („Bewertungstag“) berechnet. Zur Berechnung des Anteilwertes wird der Wert der zu dem jeweiligen Teilfonds gehörenden Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten des jeweiligen Teilfonds („Netto-Teilfondsvermögen“) an jedem Bewertungstag ermittelt und durch die Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile des jeweiligen Teilfonds geteilt und auf zwei Dezimalstellen gerundet. Weitere Einzelheiten zur Berechnung des Anteilwertes sind insbesondere in Artikel 6 des Verwaltungsreglements festgelegt.

Ausgabe von Anteilen

1. Anteile werden an jedem Bewertungstag zum Ausgabepreis ausgegeben. Ausgabepreis ist der Anteilwert gemäß Artikel 6 Nr. 4 des Verwaltungsreglements, zuzüglich eines Ausgabeaufschlages zugunsten der Verwaltungsgesellschaft bzw. einer etwaigen Vertriebsstelle, dessen maximale Höhe für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt ist. Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.
2. Zeichnungsanträge für den Erwerb von Namensanteilen können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der Register- und Transferstelle, einer etwaigen

Vertriebsstelle und den Zahlstellen eingereicht werden. Diese entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Zeichnungsanträge an die Register- und Transferstelle verpflichtet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle. Diese nimmt die Zeichnungsanträge im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft an.

Zeichnungsanträge für den Erwerb von Inhaberanteilen werden von der Stelle, bei der der Zeichner sein Depot unterhält, an die Depotbank weitergeleitet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Depotbank.

Vollständige Zeichnungsanträge, welche bis spätestens 17:00 Uhr an einem Bewertungstag bei der maßgeblichen Stelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des darauf folgenden Bewertungstages abgerechnet. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger vorher unbekannten Anteilwertes abgerechnet wird. Sollte dennoch der Verdacht bestehen, dass ein Anleger Late-Trading betreibt, kann die Verwaltungsgesellschaft die Annahme des Zeichnungsantrages solange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Zeichnungsantrag ausgeräumt hat. Zeichnungsanträge, welche nach 17:00 Uhr an einem Bewertungstag bei der maßgeblichen Stelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.

Sollte der Gegenwert der gezeichneten Namensanteile zum Zeitpunkt des Eingangs des vollständigen Zeichnungsantrages bei der Register- und Transferstelle nicht zur Verfügung stehen oder der Zeichnungsantrag fehlerhaft oder unvollständig eingehen, gilt der Zeichnungsantrag als mit dem Datum bei der Register- und Transferstelle eingegangen, an dem der Gegenwert der gezeichneten Anteile zur Verfügung steht bzw. der Zeichnungsantrag ordnungsgemäß vorliegt.

Die Inhaberanteile werden bei Eingang des Ausgabepreises bei der Depotbank im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Depotbank übertragen, indem sie der Stelle gutgeschrieben werden, bei der der Zeichner sein Depot unterhält.

Der Ausgabepreis ist innerhalb von zwei Bewertungstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der jeweiligen Teilfondswährung bei der Depotbank in Luxemburg zahlbar.

3. Im Falle von Sparplänen wird höchstens ein Drittel von jeder der für das erste Jahr vereinbarten Zahlungen für die Deckung von Kosten verwendet und die restlichen Kosten auf alle späteren Zahlungen gleichmäßig verteilt.
4. Die Umstände unter denen die Ausgabe von Anteilen eingestellt wird, werden in Artikel 9 i.V.m. Artikel 7 des Verwaltungsreglements beschrieben.

Rücknahme und Umtausch von Anteilen

1. Die Anleger sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile zum Anteilwert gemäß Artikel 6 Nr. 4 des Verwaltungsreglements, gegebenenfalls abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages („Rücknahmepreis“) zu verlangen. Diese Rücknahme erfolgt nur an einem Bewertungstag. Sollte ein Rücknahmeabschlag erhoben werden, so ist dessen maximale Höhe für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zu diesem Verkaufsprospekt angegeben.

Der Rücknahmepreis vermindert sich in bestimmten Ländern um dort anfallende Steuern und andere Belastungen. Mit Auszahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil.

2. Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie etwaige sonstige Zahlungen an die Anleger erfolgen über die Depotbank und über die Zahlstellen. Die Depotbank ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere von der Depotbank nicht beeinflussbare Umstände, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anleger oder zum Schutz der Anleger oder eines Teilfonds erforderlich erscheint.

3. Der Umtausch sämtlicher Anteile oder eines Teils derselben in Anteile eines anderen Teilfonds erfolgt auf der Grundlage des entsprechend Artikel 6 Nr. 4 des Verwaltungsreglements maßgeblichen Anteilwertes der betreffenden Teilfonds unter Berücksichtigung einer Umtauschprovision zugunsten einer etwaigen Vertriebsstelle in Höhe von maximal 1% des Anteilwertes der zu zeichnenden Anteile, mindestens jedoch in Höhe der Differenz des Ausgabeaufschlags des Teilfonds der umzutauschenden Anteile zu dem Ausgabeaufschlag des Teilfonds in welchen ein Umtausch erfolgt. Falls keine Umtauschprovision erhoben wird, wird dies für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt erwähnt.

Sofern unterschiedliche Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds angeboten werden, kann auch ein Umtausch von Anteilen einer Anteilklasse in Anteile einer anderen Anteilklasse innerhalb des Teilfonds erfolgen, sofern nicht im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt etwas Gegenteiliges bestimmt ist. In diesen Fällen wird keine Umtauschprovision erhoben.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für den jeweiligen Teilfonds einen Umtauschantrag zurückweisen, wenn dies im Interesse des Fonds bzw. des Teilfonds oder im Interesse der Anleger geboten erscheint.

4. Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Namensanteilen können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der Register- und Transferstelle, der etwaigen Vertriebsstelle und den Zahlstellen

eingereicht werden. Diese entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge an die Register- und Transferstelle verpflichtet.

Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Inhaberanteilen werden durch die Stelle, bei der der Anleger sein Depot unterhält, an die Depotbank weitergeleitet.

Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. vollständige Umtauschanträge, welche bis spätestens 17:00 Uhr an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden zum Anteilwert des darauf folgenden Bewertungstages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages bzw. unter Berücksichtigung der Umtauschprovision, abgerechnet. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Rücknahme bzw. der Umtausch von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger vorher unbekannten Anteilwertes abgerechnet wird. Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. vollständige Umtauschanträge, welche nach 17:00 Uhr an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden zum Anteilwert des übernächsten Bewertungstages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages bzw. unter Berücksichtigung der Umtauschprovision, abgerechnet.

Maßgeblich für den Eingang des Rücknahmeauftrages bzw. des Umtauschantrages ist im Fall von Namensanteilen der Eingang bei der Register- und Transferstelle. Im Falle von Inhaberanteilen ist der Eingang bei der Depotbank maßgeblich.

Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von zwei Bewertungstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der jeweiligen Teilfondswährung. Im Fall von Namensanteilen erfolgt die Auszahlung auf ein vom Anleger anzugebendes Konto.

Sich aus dem Umtausch von Inhaberanteilen ergebende Spitzenbeträge werden von der Depotbank in bar ausgeglichen.

5. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Rücknahme bzw. den Umtausch von Anteilen wegen einer Einstellung der Berechnung des Anteilwertes zeitweilig einzustellen.
6. Die Verwaltungsgesellschaft ist nach vorheriger Genehmigung durch die Depotbank unter Wahrung der Interessen der Anleger berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds ohne Verzögerung verkauft wurden. In diesem Falle erfolgt die Rücknahme zum dann geltenden Rücknahmepreis. Entsprechendes gilt für Anträge auf Umtausch von Anteilen. Die Verwaltungsgesellschaft achtet aber darauf, dass dem jeweiligen Teilfondsvermögen ausreichende flüssige Mittel zur Verfügung stehen, damit eine Rücknahme bzw. der Umtausch von Anteilen auf Antrag von Anlegern unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann.

Risikohinweise

Potentielle Anleger sollten sich neben den allgemeinen Risiken der Kursschwankungen bei Aktienanlagen über die zusätzlichen währungsbezogenen Risiken einer Anlage in den jeweiligen Teilfonds bewusst sein.

Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des jeweiligen Teilfondsvermögens - sowohl positiv als auch negativ - stärker beeinflusst werden als dies bei dem unmittelbaren Erwerb von Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten der Fall ist; insofern ist deren Einsatz mit besonderen Risiken verbunden.

Optionsscheine werden als Wertpapiere behandelt, wenn diese Optionsscheine zur amtlichen Notierung zugelassen oder auf anderen geregelten Märkten gehandelt werden, der zugrunde liegende Wert ein Wertpapier ist und wenn dieses Wertpapier bei Ausübung tatsächlich geliefert wird. Anders als bei herkömmlichen Wertpapieren, kann aufgrund der einhergehenden Hebelwirkung der Wert des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens erheblich stärker - sowohl positiv als auch negativ - beeinflusst werden.

Finanzterminkontrakte, die zu einem anderen Zweck als der Absicherung eingesetzt werden, sind ebenfalls mit erheblichen Chancen und Risiken verbunden, da jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße (Einschuss) sofort geleistet werden muss. Kursveränderungen können somit zu erheblichen Gewinnen oder Verlusten führen. Hierdurch können sich das Risiko und die Volatilität des Teilfonds erhöhen.

Besteuerung des Fonds

Das Fondsvermögen unterliegt im Großherzogtum Luxemburg einer Steuer, der sog. „*taxe d'abonnement*“ in Höhe von derzeit 0,05% p.a., die vierteljährlich auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Netto-Fondsvermögen zahlbar ist. Soweit das Fondsvermögen in anderen Luxemburger Investmentfonds angelegt ist, die ihrerseits bereits der *taxe d'abonnement* unterliegen, entfällt diese Steuer für den Teil des Fondsvermögens, welcher in solche Luxemburger Investmentfonds angelegt ist.

Die Einkünfte des Fonds aus der Anlage des Fondsvermögens werden im Großherzogtum Luxemburg nicht besteuert. Allerdings können diese Einkünfte in Ländern, in denen das Fondsvermögen angelegt ist, der Quellenbesteuerung unterworfen werden. In solchen Fällen sind weder die Depotbank noch die Verwaltungsgesellschaft zur Einholung von Steuerbescheinigungen verpflichtet.

Besteuerung der Erträge aus Anteilen an dem Investmentfonds beim Anleger

In Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG zur Besteuerung von Zinserträgen („Richtlinie“) wird seit dem 1. Juli 2005 im Großherzogtum Luxemburg eine Quellensteuer erhoben. Diese Quellensteuer betrifft bestimmte Zinserträge, die in Luxemburg an natürliche Personen gezahlt werden, die in einem anderen Mitgliedstaat steuerlich ansässig sind. Diese Quellensteuer kann unter bestimmten Bedingungen auch Zinserträge eines Investmentfonds betreffen.

Mit der Richtlinie vereinbarten die EU-Mitgliedstaaten, dass alle Zinszahlungen nach den Vorschriften des Wohnsitzstaates besteuert werden sollen. Dazu wurde ein automatischer Informationsaustausch zwischen den nationalen Steuerbehörden vereinbart. Davon abweichend wurde vereinbart, dass Luxemburg für eine Übergangszeit nicht an dem zwischen den anderen Staaten vereinbarten automatischen Informationsaustausch teilnehmen wird. Stattdessen wurde in Luxemburg eine Quellensteuer auf Zinserträge eingeführt. Diese Quellensteuer beträgt bis zum 30. Juni 2008 15%, danach bis zum 30. Juni 2011 20% und ab dem 1. Juli 2011 35% der Zinszahlung. Sie wird anonym an die Luxemburger Steuerbehörde abgeführt und dem Anleger darüber eine Bescheinigung ausgestellt. Mit dieser Bescheinigung kann die abgeführte Quellensteuer voll auf die Steuerschuld des Steuerpflichtigen in seinem Wohnsitzstaat angerechnet werden. Durch Erteilung einer Vollmacht zur freiwilligen Teilnahme am Informationsaustausch zwischen den Steuerbehörden oder der Beibringung einer vom Finanzamt des Wohnsitzstaates ausgestellten „Bescheinigung zur Ermöglichung der Abstandnahme vom Quellensteuerabzug“ kann der Quellensteuerabzug vermieden werden.

Anleger, die nicht im Großherzogtum Luxemburg ansässig sind, bzw. dort keine Betriebsstätte unterhalten, müssen auf ihre Anteile oder Erträge aus Anteilen im Großherzogtum Luxemburg darüber hinaus weder Einkommen-, Erbschaft-, noch Vermögensteuer entrichten. Für sie gelten die jeweiligen nationalen Steuervorschriften.

Natürliche Personen, mit Wohnsitz im Großherzogtum Luxemburg, die nicht in einem anderen Staat steuerlich ansässig sind, müssen seit dem 1. Januar 2006 unter Bezugnahme auf das Luxemburger Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie auf die dort genannten Zinserträge eine abgeltende Quellensteuer in Höhe von 10% zahlen. Diese Quellensteuer kann unter bestimmten Bedingungen auch Zinserträge eines Investmentfonds betreffen. Gleichzeitig wurde im Großherzogtum Luxemburg die Vermögenssteuer abgeschafft.

Interessenten sollten sich über Gesetze und Verordnungen, die auf den Kauf, den Besitz und die Rücknahme von Anteilen Anwendung finden, informieren und sich gegebenenfalls beraten lassen.

Veröffentlichung des Anteilwertes sowie des Ausgabe- und Rücknahmepreises

Der jeweils gültige Anteilwert, Ausgabe- und Rücknahmepreis sowie alle sonstigen Informationen für die Anleger können jederzeit am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der

Depotbank, bei den Zahlstellen und der etwaigen Vertriebsstelle erfragt werden. Außerdem werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise börsentäglich im Großherzogtum Luxemburg im „Tageblatt“ und in mindestens einer überregionalen Tageszeitung in den Ländern, in denen Anteile außerhalb des Großherzogtums Luxemburg vertrieben werden, veröffentlicht.

Informationen an die Anleger

Informationen, insbesondere Mitteilungen an die Anleger werden, soweit gesetzlich erforderlich, im Großherzogtum Luxemburg im Mémorial und im „Tageblatt“ sowie zusätzlich in mindestens einer überregionalen Zeitung in den Ländern, in denen Anteile außerhalb des Großherzogtums Luxemburg vertrieben werden, veröffentlicht.

Nachfolgende Unterlagen stehen zur kostenlosen Einsicht während der normalen Geschäftszeiten an Werktagen in Luxemburg (ausgenommen Samstag) am Sitz der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung:

- Satzung der Verwaltungsgesellschaft,
- Depotbankvertrag,
- Zentralverwaltungsvertrag,
- Register- und Transferstellenvertrag.

Daneben sind der letztgültige ausführliche Verkaufsprospekt, der vereinfachte Verkaufsprospekt sowie die Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds für die Anleger am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, bei den Zahlstellen und der etwaigen Vertriebsstelle kostenlos erhältlich.

Hinweise für Anleger mit Bezug zu den Vereinigten Staaten von Amerika

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Besitz von Anteilen durch jede Person, die in den Vereinigten Staaten von Amerika („USA“) steuerpflichtig ist, einschränken oder verbieten.

Als in den USA steuerpflichtige natürliche Personen werden bspw. diejenigen betrachtet, die

- a) in den USA oder einem ihrer Territorien bzw. Hoheitsgebiete geboren wurden,
- b) eingebürgerte Staatsangehörige sind (bzw. Green Card Holder),
- c) im Ausland als Kind eines Staatsangehörigen der USA geboren wurden,
- d) ohne Staatsangehöriger der USA zu sein, sich überwiegend in den USA aufhalten oder
- e) mit einem Staatsangehörigen der USA verheiratet sind.

Als in den USA steuerpflichtige juristische Personen werden bspw. betrachtet

- a) Gesellschaften und Kapitalgesellschaften, die unter den Gesetzen eines der 50 US-Bundesstaaten oder des District of Columbia gegründet wurden,
- b) eine Gesellschaft oder Personengesellschaft, die unter einem „*Act of Congress*“ gegründet wurde oder
- c) ein Pensionsfund, der als US-Trust gegründet wurde.

Hinweise für Anleger außerhalb des Großherzogtums Luxemburg

Zusätzliche Hinweise für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Zahl- und Informationsstelle

DZ BANK AG
Deutsche Zentralgenossenschaftsbank,
Frankfurt am Main
Platz der Republik
D-60265 Frankfurt am Main

Zeichnungsanträge, Rücknahmeaufträge sowie Umtauschanträge können auch bei der vorgenannten Zahlstelle abgegeben werden.

Sämtliche Zahlungen an die Anleger können über die vorgenannte Zahlstelle erfolgen.

Etwaige Mitteilungen an die Anleger werden in der Bundesrepublik Deutschland in der „Börsen-Zeitung“ veröffentlicht. Außerdem werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise börsentäglich in der Bundesrepublik Deutschland in der „Börsen-Zeitung“ veröffentlicht und können bei der vorgenannten Zahl- und Informationsstelle erfragt werden.

Der ausführliche Verkaufsprospekt (nebst Anhang), das Verwaltungsreglement, der vereinfachte Verkaufsprospekt sowie die Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, den Zahlstellen und der Informationsstelle kostenlos erhältlich.

Darüber hinaus sind bei der Verwaltungsgesellschaft, den Zahlstellen und den Informationsstellen die Satzung der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbankvertrag, der Zentralverwaltungsvertrag und der Register- und Transferstellenvertrag kostenlos einsehbar.

Hinweise zur Besteuerung von Anlegern in Deutschland

Allgemeine Hinweise

Die nachfolgende Darstellung ist eine Zusammenfassung wesentlicher Aspekte der steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens oder der Veräußerung von Anteilen in Deutschland. Die Zusammenfassung ist nur allgemeiner Natur und erhebt nicht den Anspruch der umfassenden Darstellung aller möglichen Besteuerungsfolgen beim Anleger. Sie stellt insbesondere keine konkrete Rechts- und Steuerberatung für den Anleger dar. Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass die Finanzbehörden oder die Rechtsprechung der nachfolgend dargestellten Beurteilung folgen, insbesondere da bislang weder eine diesbezügliche gefestigte Verwaltungsauffassung noch einschlägige Rechtsprechung bekannt ist. Es ist auch nicht auszuschließen, dass sich die steuerrechtliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Finanzverwaltung - unter Umständen auch rückwirkend - ändert.

Es wird daher jedem Anleger empfohlen, sich vor dem Kauf der Anteile von seinem persönlichen Steuerberater über die sich in seinem Einzelfall ergebenden Steuerfolgen beraten zu lassen. Nur dieser ist in der Lage, die individuellen Umstände des jeweiligen Anlegers in Betracht zu ziehen. Den nachfolgenden Ausführungen liegt die Gesetzgebung nach dem Stand vom Februar 2005 zugrunde.

Die Besteuerung in Deutschland richtet sich insbesondere nach den Vorschriften des Investmentsteuergesetzes (InvStG). Den Regelungen des Investmentsteuergesetzes unterliegen sowohl in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Anleger (also natürliche Personen mit Wohnsitz und/oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland sowie Kapitalgesellschaften mit Sitz und/oder Geschäftsleitung in Deutschland), als auch in Deutschland nicht unbeschränkt steuerpflichtige Anleger, die Anteile in einer deutschen Betriebstätte halten oder Erträge gegen Aushändigung der Anteile von einem inländischen Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut ausgezahlt oder gutgeschrieben bekommen (sog. Tafelgeschäft).

Grundsätzlich unterliegen ausgeschüttete und thesaurierte Erträge sowohl des Teilfonds, an dem die Anteile gehalten werden, als auch ausgeschüttete und thesaurierte Erträge der Zielfonds, in die dieser Teilfonds investiert ist, der Besteuerung auf Ebene des Anlegers. Gegebenenfalls kann es auch zur Besteuerung unterstellter Erträge kommen. Die Erträge unterliegen bei natürlichen Personen der Einkommensteuer und bei Kapitalgesellschaften der Körperschaftsteuer (jeweils zuzüglich Solidaritätszuschlag) sowie in beiden Fällen gegebenenfalls der Gewerbesteuer.

Die steuerliche Behandlung des Anlegers nach dem Investmentsteuergesetz hängt dabei maßgeblich von der Erfüllung bestimmter Berichtspflichten auf Ebene des Teilfonds bzw. der Zielfonds ab.

Besteuerung während des Haltens der Anteile

Nur wenn die Verwaltungsgesellschaft sämtliche in § 5 Abs. 1 Satz 1 InvStG genannten Berichtspflichten (insbesondere die Ermittlung, Bekanntgabe, Veröffentlichung und Nachweis bestimmter steuerlich relevanter Angaben) erfüllt, kann eine (teilweise) Steuerbefreiung bestimmter begünstigter Ertragsbestandteile sowie die Anrechnungs- bzw. Abzugsmöglichkeit bestimmter ausländischer Steuern, die auf die Fondserträge angefallen sind, erreicht werden (sog. Transparenzbesteuerung). Wenn der Fonds im Rahmen seiner Anlagepolitik in Zielfonds investiert, kommen diese Begünstigungen in Bezug auf Erträge eines Zielfonds jedoch nur dann zur Anwendung, wenn auch der entsprechende Zielfonds die Berichtspflichten für transparente Fonds vollständig erfüllt. So sind bei Erfüllung sämtlicher Berichtspflichten bei natürlichen Personen Dividenden und sonstige Bezüge aus Aktien, eigenkapitalähnlichen Genussrechten einer Kapitalgesellschaft oder GmbH-Geschäftsanteilen gemäß dem Halbeinkünfteverfahren (§ 3 Nr. 40 EStG) zur Hälfte von der Einkommensteuer befreit. Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, Termingeschäften und Bezugsrechten auf Anteile an Kapitalgesellschaften sind bei diesen Personen steuerfrei, soweit diese Erträge ausgeschüttet werden, gilt dies jedoch nur für natürliche Personen, die die Anteile im Privatvermögen halten.

Ist der Anleger eine Körperschaft, zählen zu den steuerlich privilegierten Ertragsbestandteilen bei vollständiger Erfüllung der Berichtspflichten insbesondere Dividenden und sonstige Bezüge aus Aktien, eigenkapitalähnlichen Genussrechten einer Kapitalgesellschaft, GmbH-Geschäftsanteilen sowie Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, die grundsätzlich zu 95% von der Körperschaftsteuer befreit sind (§ 8b KStG). Besondere Regelungen gelten unter anderem für Versicherungen, Pensionsfonds, Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute.

Werden gesetzlich festgelegte Mindestberichtspflichten für semi-transparente Fonds erfüllt und lediglich bestimmte darüber hinausgehende Angaben (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c oder f InvStG) nicht erbracht, so sind sowohl thesaurierte Erträge des Fonds (mit Ausnahme begünstigter Erträge wie z.B. Gewinne aus Termingeschäften oder Veräußerungsgewinne von Wertpapieren) als auch ausgeschüttete Erträge in voller Höhe beim Anleger steuerpflichtig. Eine Anrechnung oder ein Abzug ausländischer Steuern ist insoweit nicht möglich.

Werden auch die gesetzlichen Mindestvoraussetzungen für semi-transparente Fonds gem. § 5 Abs. 1 Satz 2 InvStG nicht erfüllt, so unterliegen Anleger einer nachteiligen Pauschalbesteuerung, bei der beim Anleger als steuerpflichtige Erträge die Ausschüttungen auf Investmentanteile sowie 70% des Mehrbetrags anzusetzen sind, der sich zwischen dem ersten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis eines Investmentanteils ergibt; mindestens sind jedoch 6% des letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreises als steuerpflichtige Erträge beim Anleger anzusetzen.

Auch wenn auf Ebene des Teilfonds die steuerlichen (Mindest-)Berichtspflichten erfüllt werden, kann es dennoch zu einer pauschalen Zurechnung unterstellter Erträge zum Anleger und einer Besteuerung dieser Erträge kommen, soweit der Teilfonds in einen Zielfonds investiert ist, der die steuerlichen Mindestberichtspflichten nicht erfüllt. Soweit nämlich der Teilfonds Anteile an einem solchen nicht-transparenten Zielfonds hält, werden dem Teilfonds (und somit auch dem Anleger) zum Ende des Kalenderjahres unterstellte Erträge in Höhe von mindestens 6% des letzten Rücknahmepreises dieser Zielfondsanteile zugerechnet.

Besteuerung von Gewinnen aus der Veräußerung oder Rückgabe von Anteilen

Gewinne aus der Veräußerung oder Rückgabe von Anteilen sind bei Anlegern, welche die Anteile im Betriebsvermögen halten, grundsätzlich steuerpflichtig. Bei Anlegern, welche die Anteile im Privatvermögen halten, erfolgt eine Besteuerung von Veräußerungsgewinnen, wenn die Veräußerung innerhalb eines Jahres nach deren Erwerb erfolgt.

Eine privilegierte Besteuerung des betrieblichen Anlegers bei Veräußerung oder Rückgabe von Investmentanteilen nach § 8 InvStG hinsichtlich bestimmter im Veräußerungsgewinn enthaltenen Ertragsbestandteile (z.B. Dividenden und Aktienveräußerungsgewinne) kommt nur in Betracht, wenn der Teilfonds (und die jeweiligen Zielfonds, soweit es sich um entsprechende Erträge auf Zielfondsebene handelt) bewertungstäglich den positiven oder negativen Aktiengewinn ermittelt und mit dem Rücknahmepreis veröffentlicht.

Zudem ist bei Rückgabe oder Veräußerung von Anteilen der sogenannte Zwischengewinn (auch nach Ablauf der Spekulationsfrist beim privaten Anleger) steuerpflichtig. Die Besteuerung des Zwischengewinns ist mit Wirkung vom 1. Januar 2005 wieder eingeführt worden. Als Zwischengewinn gelten insbesondere Zinsen, aufgelaufene Zinsen und zinsähnliche Erträge (z.B. Einnahmen aus Finanzinnovationen) sowie Zwischengewinne jeweils auf Ebene des Teilfonds und der Zielfonds.

Nach einem Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 13. Dezember 2004 sind bei der Ermittlung des Zwischengewinns nur die Erträge anzusetzen, die nach dem 31. Dezember 2004 angefallen sind, bzw. anfallen.

Der Zwischengewinn ist bewertungstäglich zu ermitteln und zusammen mit dem Rücknahmepreis zu veröffentlichen. Ermittelt oder veröffentlicht der Fonds die Zwischengewinne nicht in der gesetzlich vorgesehenen Form, so erfolgt bei Veräußerung oder Rückgabe der Anteile eine pauschale Ermittlung des Zwischengewinns, indem dieser mit 6% des Entgelts für die Veräußerung bzw. Rückgabe angesetzt wird.

Erfüllung von Berichtspflichten

Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, die Berichtspflichten gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 des Investmentsteuergesetzes sowie die Berichtspflichten hinsichtlich des Aktiengewinns gemäß § 5 Abs. 2 InvStG zu erfüllen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass die Voraussetzungen des § 5 InvStG auch tatsächlich erfüllt werden. Zudem besteht aufgrund der derzeitigen Unsicherheit der Auslegung der gesetzlichen Vorschriften unter anderem hinsichtlich Inhalt, Form und Häufigkeit der Berichtspflichten das Risiko, dass die Finanzverwaltung eine wirksame Erfüllung der Berichtspflichten ablehnen könnte.

Die Verwaltungsgesellschaft ist nicht verpflichtet, nur in solche Zielfonds zu investieren, die selbst die steuerlichen (Mindest-)Berichtspflichten nach dem Investmentsteuergesetz erfüllen. Somit kann es, wie bereits dargelegt, auch insoweit zu einer pauschalen Zurechnung von Erträgen kommen.

Kapitalertragsteuer

Werden die Anteile an den Teilfonds von einem deutschen Kreditinstitut oder einem deutschen Finanzdienstleistungsinstitut verwahrt oder verwaltet, unterliegen bestimmte Bestandteile der Ausschüttungen und ausschüttungsgleichen Erträge (bzw. im Fall einer Pauschalbesteuerung die pauschal zugerechneten Erträge) dem Kapitalertragsteuerabzug in Höhe von 30 % zuzüglich Solidaritätszuschlag. Erfolgt die Auszahlung im Rahmen eines Tafelgeschäfts, so ist Kapitalertragsteuer in Höhe von 35% (zuzüglich Solidaritätszuschlag) einzubehalten.

Werden die Anteile an den Teilfonds veräußert oder zurückgegeben, unterliegt auch der darin enthaltene Zwischengewinn bei Verwahrung oder Verwaltung der Anteile bei einem deutschen Kreditinstitut oder einem deutschen Finanzdienstleistungsinstitut dem Kapitalertragsteuerabzug in Höhe von 30% (zuzüglich Solidaritätszuschlag). Im Falle eines Tafelgeschäfts erfolgt ein Kapitalertragsteuerabzug in Höhe von 35% zuzüglich Solidaritätszuschlags.

Anleger, die in Deutschland zur Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer veranlagt werden, können sich die Kapitalertragsteuer gegen Vorlage einer Steuerbescheinigung anrechnen lassen.

Werden Anteile eines nicht in Deutschland steuerpflichtigen Anlegers bei einer inländischen Zahlstelle verwahrt oder verwaltet, wird in Ausschüttungsfällen von der Zinsabschlagsteuer Abstand genommen, sofern der Anleger seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist.

Widerrufsrecht

Wenn der Kauf von Investmentanteilen aufgrund mündlicher Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile verkauft oder den Verkauf der Anteile vermittelt hat, zustande kommt, ohne dass der Verkäufer oder Vermittler zu den Verhandlungen vom Käufer aufgefordert worden ist, so ist der Käufer nach § 126 InvG berechtigt, seine Käuferklärung zu widerrufen (Widerrufsrecht). Der Widerruf hat innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich gegenüber der Verwaltungsgesellschaft zu erfolgen. Der Lauf der Frist beginnt erst, wenn die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Das Widerrufsrecht besteht nicht, wenn ein Gewerbetreibender die Anteile für sein Betriebsvermögen erworben hat.

Hat der Käufer vor dem Widerruf bereits Zahlungen geleistet, so sind ihm von der Verwaltungsgesellschaft gegen Rückgabe der erworbenen Anteile der Wert der bezahlten Anteile am Tage nach dem Eingang der Widerrufserklärung und die bezahlten Kosten zu erstatten.

Anhang 1

BS Best Strategies UL Fonds – Trend & Value

Für den Teilfonds gelten ergänzend bzw. abweichend zu Artikel 4 des Verwaltungsreglements die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlageziele

Ziel der Anlagepolitik des BS Best Strategies UL Fonds – Trend & Value („Teilfonds“) ist es, unter Berücksichtigung des Anlagerisikos einen angemessenen Wertzuwachs zu erzielen.

Die Performance der jeweiligen Anteilklasse des Teilfonds wird im vereinfachten Verkaufsprospekt angegeben.

Anlagepolitik

Der Teilfonds BS Best Strategies UL Fonds – Trend & Value wird sein Vermögen, je nach Einschätzung der Marktlage, bis zu 100% weltweit in börsennotierte oder an einem anderen geregelten Markt, der regelmäßig stattfindet, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist, gehandelte Aktien investieren. Im Interesse der Anleger können bis zu 100% des Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben b) und c) des Verwaltungsreglements von Emittenten weltweit investiert werden.

Die Auswahl der Aktien erfolgt nach fundamentalen Gesichtspunkten, wobei wesentliche Kriterien die Relative Stärke und das Kurs-Umsatz-Verhältnis eines Unternehmens darstellen. Es werden bevorzugt ertragsstarke Unternehmen selektiert, die einen Aufwärtstrend an der Börse aufweisen. Die Anlagepolitik orientiert sich darüber hinaus an einer einem makroökonomischen Ansatz folgenden Trendprognose, aufgrund derer der Aktienanteil im Teilfonds erhöht oder reduziert wird.

Zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele ist auch der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („Derivate“) vorgesehen. Dies geschieht im Hinblick auf eine ordentliche Verwaltung des Portfolios, ohne dass hierdurch der Anlagecharakter und das Risikoprofil des Teilfonds geändert werden.

Anteile an OGAW oder anderen OGA werden nur bis zu einer Höchstgrenze von 10% des Teilfondsvermögens erworben.

Genaue Angaben über die Anlagegrenzen sind in Artikel 4 des Verwaltungsreglements enthalten.

Grundsätzlich gilt, dass vergangene Performances keine Garantie für künftige Wertentwicklungen darstellen. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Besonderer Hinweis für den Erwerb von Anteilen im Sinne von Artikel 4 Ziffer 6 Buchstabe I) des Verwaltungsreglements:

Für Anteile dieser anderen OGAW und/oder OGA im Sinne von Artikel 4, Ziffer 6, Buchstabe I) des Verwaltungsreglements wird weder ein Ausgabeaufschlag noch ein Rücknahmeabschlag und nur eine reduzierte Verwaltungsvergütung von maximal 0,25% p.a. erhoben.

Risikoprofil des Teilfonds

Aufgrund der Zusammensetzung des Teilfondsvermögens besteht ein hohes Gesamtrisiko, dem aber hohe Ertragschancen gegenüber stehen.

Durch die Zusammensetzung des Teilfondsvermögens bestehen hauptsächlich Währungs-, Bonitäts- und Aktienkursrisiken.

Soweit in Bezug auf einen Teilfonds Anteilklassen ausgegeben werden, welche auf eine andere Währung als die Teilfondswährung lauten, können Wechselkursrisiken bestehen.

Zur Absicherung des Wertzuwachses des Netto-Teilfondsvermögens kann der Teilfonds im Rahmen der Grenzen von Artikel 4 des Verwaltungsreglements auch abgeleitete Finanzinstrumente („Derivate“) nutzen. Die vorgenannten Derivate können erworben werden, sofern es sich bei den Basiswerten um Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt.

Der Teilfonds kann zur Absicherung Geschäfte in Optionen, Finanzterminkontrakten, Devisenterminkontrakten, Swaps, Instrumenten zum Management von Kreditrisiken oder Wertpapierleihgeschäfte tätigen.

Weitere Angaben über die Techniken und Instrumente sind dem Kapitel „Hinweise zu Techniken und Instrumenten“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Risikoprofil des typischen Anlegers

Der Anlagehorizont des Anlegers sollte langfristig ausgerichtet sein. Der hohen Ertragserwartung wird der Anleger durch eine hohe Risikobereitschaft gerecht.

Der Anleger ist bereit, sehr hohe Währungs-, Bonitäts- und Aktienkursrisiken einzugehen.

	Anteilklasse EUR	Anteilklasse CHF
Wertpapierkenn-Nummer:	A0MLQE	A0MLQF
ISIN:	LU0288759672	LU0288760092
Erstzeichnungsfrist:	18. – 27. April 2007	18. – 27. April 2007
Erstausgabepreis: (zuzüglich Ausgabeaufschlag)	100 Euro	100 Schweizer Franken (CHF)
Zahlung des Erstausgabepreises:	2. Mai 2007	2. Mai 2007
Teilfondswährung:	Euro	Euro
Anteilklassenwährung:	Euro	Schweizer Franken
Anteilwertberechnung:	Täglich	Täglich
Stückelung:	Inhaberanteile werden in Globalzertifikaten verbriefte; Namensanteile werden in das Anteilregister eingetragen.	
Mindestanlage:	5.000 Euro	8.500 Schweizer Franken
Mindestfolgeanlage:	keine	keine
Sparpläne monatlich ab:	200 Euro	350 Schweizer Franken

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden:

1. Verwaltungsvergütung

Für die Verwaltung des Teilfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,12% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens. Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt. Daneben erhält die Verwaltungsgesellschaft eine monatliche Vergütung in Höhe von 500,- Euro, die jeweils am Monatsende ausgezahlt wird.

Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

2. Anlageberatungsvergütung

Der Anlageberater erhält aus dem Netto-Teilfondsvermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 1,5% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens. Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt.

Sie versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

3. Depotbankvergütung

Die Depotbank erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Netto-Teilfondsvermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,14% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens. Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt. Sie versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

4. Zentralverwaltungsvergütung

Die Zentralverwaltungsstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Netto-Teilfondsvermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,02% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens. Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt. Daneben erhält die Zentralverwaltungsstelle eine monatliche Vergütung in Höhe von 1.850,- Euro. Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

5. Register- und Transferstellenvergütung

Die Register- und Transferstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Register- und Transferstellenvertrag eine Vergütung in Höhe von bis zu 25 Euro p.a. je Anlagekonto bzw. bis zu 40 Euro p.a. je Konto mit Sparplan und/oder Entnahmeplan sowie eine jährliche Grundgebühr von bis zu 3.000,- Euro. Diese Vergütungen werden am Ende eines jeden Kalenderjahres nachträglich berechnet und ausgezahlt.

Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

6. Weitere Kosten

Daneben können dem Teilfondsvermögen die in Artikel 11 des Verwaltungsreglements aufgeführten Kosten belastet werden.

Kosten, die von den Anlegern zu tragen sind

Ausgabeaufschlag: (zugunsten der Vertriebsstelle)	Bis zu 5%
Rücknahmeabschlag:	keiner
Umtauschprovision: (bezogen auf den Anteilwert der zu erwerbenden Anteile zugunsten der Vertriebsstelle)	keine

Verwendung der Erträge

Die Erträge des Teilfonds werden thesauriert.

Verwaltungsreglement

Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und des Anlegers hinsichtlich des Sondervermögens bestimmen sich nach dem folgenden Verwaltungsreglement. Das Verwaltungsreglement trat erstmals am 18. April 2007 in Kraft. Es wurde beim Handelsregister des Bezirksgerichts Luxemburg hinterlegt und ein Hinweis auf diese Hinterlegung am 21. Mai 2007 im „*Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations*“, dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg („*Mémorial*“), veröffentlicht.

Artikel 1 – Der Fonds

1. Der Fonds **BS Best Strategies UL Fonds** („Fonds“) ist ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen (*fonds commun de placement*) aus Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten („Fondsvermögen“), das für gemeinschaftliche Rechnung der Inhaber von Anteilen („Anleger“) unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung verwaltet wird. Der Fonds besteht aus einem oder mehreren Teilfonds im Sinne von Artikel 133 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz vom 20. Dezember 2002“). Die Gesamtheit der Teilfonds ergibt den Fonds. Die Anleger sind am Fonds durch Beteiligung an einem Teilfonds in Höhe ihrer Anteile beteiligt.
2. Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Anleger, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank sind in diesem Verwaltungsreglement geregelt, dessen gültige Fassung sowie etwaige Änderungen desselben beim Handelsregister des Bezirksgerichts Luxemburg hinterlegt sind und ein Hinweis auf die Hinterlegung wird im *Mémorial* veröffentlicht. Durch den Kauf eines Anteils erkennt der Anleger das Verwaltungsreglement sowie alle genehmigten und durch Hinterlegungsvermerk veröffentlichten Änderungen desselben an.
3. Die Verwaltungsgesellschaft erstellt außerdem einen Verkaufsprospekt (nebst Anhang) entsprechend den Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg.
4. Das Netto-Fondsvermögen (d.h. die Summe aller Vermögenswerte abzüglich aller Verbindlichkeiten des Fonds) muss innerhalb von sechs Monaten nach Genehmigung des Fonds 1.250.000 Euro erreichen. Hierfür ist auf das Netto-Fondsvermögen des Fonds insgesamt abzustellen, das sich aus der Addition der Netto-Teilfondsvermögen ergibt.
5. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, zu jeder Zeit weitere Teilfonds aufzulegen. In diesem Falle wird dem Verkaufsprospekt ein entsprechender Anhang hinzugefügt. Teilfonds können auf unbestimmte Zeit errichtet werden.
6. Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anleger untereinander als eigenständiges Sondervermögen. Die Rechte und Pflichten der Anleger eines Teilfonds sind von denen der

Anleger der anderen Teilfonds getrennt. Gegenüber Dritten haften die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds lediglich für Verbindlichkeiten, die von den betreffenden Teilfonds eingegangen werden.

7. Die Anteilwertberechnung erfolgt separat für jeden Teilfonds nach den in Artikel 6 dieses Verwaltungsreglements festgesetzten Regeln.

Artikel 2 – Die Verwaltungsgesellschaft

1. Verwaltungsgesellschaft des Fonds ist die **IPConcept Fund Management S.A.** („Verwaltungsgesellschaft“), eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit eingetragenem Sitz in 4, rue Thomas Edison, L-1445 Luxemburg-Strassen. Sie wurde am 23. Mai 2001 auf unbestimmte Zeit gegründet.
2. Die Verwaltungsgesellschaft wird durch ihren Verwaltungsrat vertreten. Der Verwaltungsrat kann eines oder mehrere seiner Mitglieder und/oder Angestellten der Verwaltungsgesellschaft mit der täglichen Geschäftsführung sowie sonstige Personen mit der Ausführung von Verwaltungsfunktionen und/oder der täglichen Anlagepolitik betrauen.
3. Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet den Fonds unabhängig von der Depotbank im eigenen Namen, aber ausschließlich im Interesse und für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger im Einklang mit diesem Verwaltungsreglement. Die Verwaltungsbefugnis erstreckt sich auf die Ausübung aller Rechte, die unmittelbar oder mittelbar mit den Vermögenswerten des Fonds bzw. seiner Teilfonds zusammenhängen.
4. Die Verwaltungsgesellschaft legt die Anlagepolitik des Fonds unter Berücksichtigung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen fest. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, entsprechend den in diesem Verwaltungsreglement sowie in dem für den jeweiligen Teilfonds erstellten Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführten Bestimmungen das jeweilige Teilfondsvermögen anzulegen und sonst alle Geschäfte zu tätigen, die zur Verwaltung der Teilfondsvermögen erforderlich sind.
5. Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, ein Risikomanagement-Verfahren zu verwenden, das es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen. Sie muss ferner ein Verfahren verwenden, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Wertes der OTC-Derivate erlaubt. Sie muss der Luxemburger Aufsichtsbehörde regelmäßig entsprechend dem von dieser festgelegten Verfahren für den Fonds die Arten der Derivate im Portfolio, die mit den jeweiligen Basiswerten verbundenen Risiken, die Anlagegrenzen und die verwendeten Methoden zur Messung der mit den Derivate-Geschäften verbundenen Risiken mitteilen.

6. Die Verwaltungsgesellschaft kann unter eigener Verantwortung und Kontrolle zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens einen Anlageberater und/oder Fondsmanager hinzuziehen.

Das Fondsmanagement darf nur einem Unternehmen übertragen werden, das eine Erlaubnis bzw. Zulassung zur Vermögensverwaltung besitzt. Die Übertragung des Fondsmanagements muss mit den von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Anlagerichtlinien in Einklang stehen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann sich außerdem von einem Anlageausschuss, dessen Zusammensetzung von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt wird, beraten lassen.

7. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Anlageberater mit vorheriger Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft auf eigene Kosten und auf eigene Verantwortung Dritter natürlicher oder juristischer Personen bedienen sowie Subanlageberater hinzuziehen.

Artikel 3 – Die Depotbank

1. Depotbank des Fonds ist die **DZ BANK International S.A.**, eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit eingetragenem Sitz in 4, rue Thomas Edison, L-1445 Luxemburg-Strassen die Bankgeschäfte betreibt. Die Funktion der Depotbank richtet sich nach dem Gesetz vom 20. Dezember 2002, dem Depotbankvertrag, diesem Verwaltungsreglement sowie dem Verkaufsprospekt (nebst Anhang).
2. Die Depotbank tätigt sämtliche Geschäfte, die mit der laufenden Verwaltung des Fondsvermögens zusammenhängen. Die Depotbank hat bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Verwaltungsgesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anleger zu handeln. Sie wird jedoch den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft Folge leisten, es sei denn, dass sie gegen das Gesetz oder das Verwaltungsreglement verstoßen.
3. Die Depotbank ist mit der Verwahrung der Vermögenswerte der Teilfonds beauftragt.
 - a) Die Depotbank verwahrt alle Wertpapiere, sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte und flüssigen Mittel, welche das Fondsvermögen darstellen, in gesperrten Konten oder gesperrten Depots, über die sie nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Depotbankvertrages, dem Verkaufsprospekt (nebst Anhang und Verwaltungsreglement) („ausführlicher Verkaufsprospekt“) sowie dem Gesetz verfügen darf.
 - b) Die Depotbank kann unter Beibehaltung ihrer Verantwortung und unter ihrer Aufsicht Dritte mit der Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds beauftragen.

4. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Depotbank berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen:
- a) Ansprüche der Anleger gegen die Verwaltungsgesellschaft oder eine frühere Depotbank geltend zu machen;
 - b) gegen Vollstreckungsmaßnahmen Dritter Widerspruch zu erheben und vorzugehen, wenn wegen eines Anspruchs in das Vermögen eines Teilfonds vollstreckt wird, für den das jeweilige Teilfondsvermögen nicht haftet.

Die vorstehend unter Buchstabe a) getroffene Regelung schließt die direkte Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Organe der Verwaltungsgesellschaft bzw. die frühere Depotbank durch die Anleger nicht aus.

5. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen Ansprüche der Anleger gegen die Depotbank geltend zu machen. Dies schließt die direkte Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Depotbank durch die Anleger nicht aus, sofern die Verwaltungsgesellschaft trotz schriftlicher Mitteilung eines oder mehrerer Anleger(s) nicht innerhalb von drei Monaten nach Erhalt dieser Mitteilung reagiert.
6. Die Depotbank zahlt der Verwaltungsgesellschaft aus den Sperrkonten bzw. den Sperrdepots des betreffenden Teilfonds nur das in diesem Verwaltungsreglement und dem jeweils gültigen Verkaufsprospekt (nebst Anhang) festgesetzte Entgelt sowie Ersatz von Aufwendungen.

Die Depotbank hat jeweils Anspruch auf die ihr nach diesem Verwaltungsreglement, dem jeweils gültigen Verkaufsprospekt (nebst Anhang) sowie dem Depotbankvertrag zustehende Vergütung. Sie entnimmt diese den Sperrkonten des betreffenden Teilfonds nur nach Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft.

Darüber hinaus wird die Depotbank sicherstellen, dass den jeweiligen Teilfondsvermögen Kosten Dritter nur gemäß dem Verwaltungsreglement und dem Verkaufsprospekt (nebst Anhang) sowie dem Depotbankvertrag belastet werden.

Artikel 4 – Allgemeine Bestimmungen der Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds ist das Erreichen einer angemessenen Wertentwicklung. Die teilfondsspezifische Anlagepolitik wird für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt beschrieben.

Für den jeweiligen Teilfonds dürfen nur solche Vermögenswerte erworben und verkauft werden, deren Preis den Bewertungskriterien von Artikel 6 dieses Verwaltungsreglements entspricht.

Die folgenden allgemeinen Anlagegrundsätze und -beschränkungen gelten für sämtliche Teilfonds, sofern keine Abweichungen oder Ergänzungen für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt enthalten sind.

Das jeweilige Teilfondsvermögen wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Sinne der Regeln von Teil I des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 und nach den in diesem Artikel nachfolgend beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen angelegt.

1. Definitionen:

a) „geregelter Markt“

Bei einem geregelten Markt handelt es sich um einen Markt für Finanzinstrumente im Sinne von Artikel 4 Nr. 14 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG.

b) „Wertpapiere“

aa) Als Wertpapiere gelten:

- Aktien und andere, Aktien gleichwertige Papiere („Aktien“),
- Schuldverschreibungen und andere verbrieftete Schuldtitel („Schuldtitel“),
- alle anderen marktfähigen Wertpapiere, die zum Erwerb von Wertpapieren im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG durch Zeichnung oder Austausch berechtigen.

Ausgenommen sind die in Artikel 42 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 genannten Techniken und Instrumente.

bb) Der Begriff Wertpapier umfasst auch Optionsscheine auf Wertpapiere, sofern diese Optionsscheine zur amtlichen Notierung zugelassen oder auf anderen geregelten Märkten gehandelt werden und das zugrunde liegende Wertpapier bei Ausübung tatsächlich geliefert wird.

c) „Geldmarktinstrumente“

Als „Geldmarktinstrumente“ werden Instrumente bezeichnet, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.

2. Es werden ausschließlich

- a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben, die an einem geregelten Markt zugelassen sind oder gehandelt werden;
- b) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben, die an einem anderen geregelten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union („Mitgliedstaat“), der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden;
- c) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben, die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates amtlich notiert sind oder an einem anderen geregelten Markt eines Drittstaates, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden,
- d) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen erworben, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder auf einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

Die unter Nr. 2 Buchstaben c) und d) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden innerhalb von Nordamerika, Südamerika, Australien (einschließlich Ozeanien), Afrika, Asien und/oder Europa amtlich notiert oder gehandelt.

- e) Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) erworben, die entsprechend der Richtlinie 85/611/EWG zugelassen wurden und/oder andere Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) im Sinne des ersten und zweiten Gedankenstrichs von Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 85/611/EWG gleichgültig, ob diese ihren Sitz in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat unterhalten, sofern
 - diese OGA entsprechend solchen Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht (derzeit die Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, die Schweiz, Hongkong, Japan, Norwegen und Liechtenstein);
 - das Schutzniveau der Anleger dieser OGA dem Schutzniveau der Anleger eines OGAW gleichwertig und insbesondere die Vorschriften über die getrennte Verwahrung der Vermögenswerte, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und die Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind;

- die Geschäftstätigkeit der OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
 - der OGAW oder andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Vertragsbedingungen bzw. seiner Satzung insgesamt höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder OGA anlegen darf.
- f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten getätigt, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der EU, einem OECD- und einem FATF-Mitgliedstaat hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts in einem Drittstaat liegt, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde denen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind.
- g) abgeleitete Finanzinstrumente („Derivate“), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, erworben, die an einem der unter den Absätzen a), b) oder c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivate“), sofern
- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Fonds gemäß den in diesem Verwaltungsreglement genannten Anlagezielen investieren darf;
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende, erstklassige Institute der Kategorien sind, die von der Luxemburger Aufsichtsbehörde zugelassen sind und die auf diese Geschäftsart spezialisiert sind;
 - und die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Geschäft glattgestellt werden können;
- h) Geldmarktinstrumente erworben, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und die unter die Definition von Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, sie werden
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der

Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder

- von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den Buchstaben a), b) oder c) dieses Artikels bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
- von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
- von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der Luxemburger Aufsichtsbehörde zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Mio. Euro, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

3. Wobei jedoch bis zu 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in andere als die unter Nr. 2 dieses Artikels genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente angelegt werden dürfen.

4. Techniken und Instrumente

- a) Das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen darf im Rahmen der Bedingungen und Einschränkungen, wie sie von der Luxemburger Aufsichtsbehörde vorgegeben werden, Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben, verwenden, sofern diese Verwendung im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des jeweiligen Teilfondsvermögens erfolgt. Beziehen sich diese Transaktionen auf die Verwendung von Derivaten, so müssen die Bedingungen und Grenzen mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 übereinstimmen.

Darüber hinaus ist es dem Fonds nicht gestattet, bei der Verwendung von Techniken und Instrumenten von seinen im ausführlichen Verkaufsprospekt festgelegten Anlagezielen abzuweichen.

- b) Der Fonds hat sicherzustellen, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert seiner Portfolios nicht überschreitet.

Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktfuktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Dies gilt auch für die beiden nachfolgenden Absätze.

Der Fonds darf als Teil seiner Anlagepolitik und im Rahmen der Grenzen von Artikel 43 Absatz 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 Anlagen in Derivate tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen von Artikel 43 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 nicht überschreitet. Investiert der Fonds in indexbasierte Derivate, so werden diese Anlagen bei den Anlagegrenzen von Artikel 43 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 nicht berücksichtigt.

Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften von Artikel 42 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 mitberücksichtigt werden.

- c) Wertpapierleihe

Der jeweilige Teilfonds darf bis zu 50% der in seinem Vermögen gehaltenen Wertpapiere im Rahmen eines standardisierten Wertpapierleihsystems, das durch einen anerkannten Abrechnungsorganismus oder durch ein erstklassiges Finanzinstitut organisiert wird, das auf diese Geschäftsart spezialisiert ist, bis zu dreißig Tagen verleihen, vorausgesetzt er erhält eine Sicherheit, deren Wert zum Zeitpunkt des Abschlusses des Leihvertrages mindestens dem Wert der verliehenen Wertpapiere entspricht. Sofern der Vertrag vorsieht, dass der jeweilige Teilfonds jederzeit von seinem Recht auf Kündigung und Herausgabe der verliehenen Wertpapiere Gebrauch machen kann, so können auch mehr als 50% der im jeweiligen Teilfondsvermögen gehaltenen Wertpapiere verliehen werden.

5. Pensionsgeschäfte

Die Verwaltungsgesellschaft kann sich für den jeweiligen Teilfonds an Pensionsgeschäften beteiligen, die in Käufen und Verkäufen von Wertpapieren bestehen, bei denen die Vereinbarungen dem Käufer das Recht oder die Pflicht einräumen, die verkauften Wertpapiere vom Erwerber zu einem Preis und innerhalb einer Frist zurückzukaufen, die zwischen den beiden Parteien bei Vertragsabschluss vereinbart wurde.

Die Verwaltungsgesellschaft kann bei Pensionsgeschäften entweder als Käufer oder als Verkäufer auftreten. Eine Beteiligung an solchen Geschäften unterliegt jedoch folgenden Richtlinien:

- a) Wertpapiere über ein Pensionsgeschäft dürfen nur gekauft oder verkauft werden, wenn es sich bei der Gegenpartei um ein Finanzinstitut erster Ordnung handelt, das sich auf diese Art von Geschäften spezialisiert hat.
- b) Während der Laufzeit eines Pensionsgeschäfts dürfen die vertragsgegenständlichen Wertpapiere vor Ausübung des Rechts auf den Rückkauf dieser Wertpapiere oder vor Ablauf der Rückkauffrist nicht veräußert werden.

Es muss zusätzlich sichergestellt werden, dass der Umfang der Verpflichtungen bei Pensionsgeschäften so gestaltet ist, dass die Verwaltungsgesellschaft für den betreffenden Teilfonds ihren Verpflichtungen zur Rücknahme von Anteilen jederzeit nachkommen kann.

Die Verwaltungsgesellschaft kann geeignete Dispositionen treffen und mit Einverständnis der Depotbank weitere Anlagebeschränkungen aufnehmen, die erforderlich sind, um den Bedingungen in jenen Ländern zu entsprechen, in denen Anteile vertrieben werden sollen.

6. Risikostreuung

- a) Es dürfen maximal 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten angelegt werden. Der Teilfonds darf nicht mehr als 20% seines Vermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen.

Das Ausfallrisiko bei Geschäften des Fonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:

- 10% des Netto-Teilfondsvermögens, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe f) des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 ist und
 - 5% des Netto-Teilfondsvermögens in allen anderen Fällen.
- b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in deren Wertpapieren und Geldmarktinstrumente die Verwaltungsgesellschaft mehr als 5% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens angelegt hat, darf 40% des betreffenden Netto-Teilfondsvermögens nicht übersteigen. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der einzelnen in Buchstabe a) genannten Obergrenzen darf die Verwaltungsgesellschaft bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% des jeweiligen Teilfondsvermögens in einer Kombination aus

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder
- Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
- von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten

investieren.

- c) Die unter Nr. 6 Buchstabe a) Satz 1 dieses Artikels genannte Anlagegrenze von 10% des Netto-Teilfondsvermögens erhöht sich in den Fällen auf 35% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens, in denen die zu erwerbenden Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder anderen internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören begeben oder garantiert werden.
- d) Die unter Nr. 6 Buchstabe a) Satz 1 dieses Artikels genannte Anlagegrenze von 10% des Netto-Teilfondsvermögens erhöht sich in den Fällen auf 25% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens, in denen die zu erwerbenden Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut ausgegeben werden, das seinen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat hat und kraft Gesetzes einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt, durch die die Inhaber dieser Schuldverschreibungen geschützt werden sollen. Insbesondere müssen die Erlöse aus der Emission dieser Schuldverschreibungen nach dem Gesetz in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen in ausreichendem Maße die sich daraus ergebenden Verpflichtungen abdecken und die mittels eines vorrangigen Sicherungsrechts im Falle der Nichterfüllung durch den Emittenten für die Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der laufenden Zinsen zur Verfügung stehen.

Sollten mehr als 5% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in von solchen Emittenten ausgegebenen Schuldverschreibungen angelegt werden, darf der Gesamtwert der Anlagen in solchen Schuldverschreibungen 80% des betreffenden Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten.

- e) Die unter Nr. 6 Buchstabe b) Satz 1 dieses Artikels genannte Beschränkung des Gesamtwertes auf 40% des betreffenden Netto-Teilfondsvermögens findet in den Fällen der Buchstaben c) und d) keine Anwendung.
- f) Die unter Nr. 6 Buchstaben a) bis d) dieses Artikels beschriebenen Anlagegrenzen von 10%, 35% bzw. 25% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens dürfen nicht

kumulativ betrachtet werden, sondern es dürfen insgesamt nur maximal 35% des Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Einrichtung oder in Einlagen oder Derivate bei derselben angelegt werden.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages über den konsolidierten Abschluss (ABl. L 193 vom 18. Juli 1983, S.1) oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in dieser Nr. 6 Buchstaben a) bis f) dieses Artikels vorgesehenen Anlagegrenzen als eine einzige Einrichtung anzusehen.

Der jeweilige Teilfonds darf 20% seines Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ein und derselben Unternehmensgruppe investieren.

- g) Unbeschadet der in Artikel 48 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 festgelegten Anlagegrenzen kann die Verwaltungsgesellschaft für den jeweiligen Teilfonds bis zu 20% seines Netto-Teilfondsvermögens in Aktien und Schuldtitel ein und derselben Einrichtung investieren, wenn die Nachbildung eines von der Luxemburger Aufsichtsbehörde anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex das Ziel der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds ist. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass:

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht, und
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die vorgenannte Anlagegrenze erhöht sich auf 35% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in den Fällen, in denen es aufgrund außergewöhnlicher Marktverhältnisse gerechtfertigt ist, insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Diese Anlagegrenze gilt nur für die Anlage bei einem einzigen Emittenten.

Ob die Verwaltungsgesellschaft von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, findet für den jeweiligen Teilfonds in dem entsprechenden Anhang zum Verkaufsprospekt Erwähnung.

- h) Unbeschadet des unter Artikel 43 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 Gesagten, dürfen unter Wahrung des Grundsatzes der Risikostreuung bis zu 100% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten angelegt werden, die von einem EU-Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem OECD-Mitgliedstaat oder von internationalen Organismen, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, ausgegeben werden oder garantiert sind. In jedem Fall müssen die im jeweiligen Teilfondsvermögen enthaltenen Wertpapiere

aus sechs verschiedenen Emissionen stammen, wobei der Wert der Wertpapiere, die aus ein und derselben Emission stammen, 30% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten darf.

- i) Es werden für die jeweiligen Teilfonds nicht mehr als 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in OGAW oder OGA im Sinne der Ziffer 2, Buchstabe e) dieses Artikels angelegt, es sei denn, der teilfondsspezifische Anhang zu dem Verkaufsprospekt sieht für den jeweiligen Teilfonds etwas anderes vor. Insofern die Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds eine Anlage zu mehr als 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in OGAW oder OGA im Sinne der Ziffer 2, Buchstaben e) dieses Artikels vorsieht, finden die nachfolgenden Buchstaben j) und k) Anwendung.
- j) Für den jeweiligen Teilfonds dürfen nicht mehr als 20% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in Anteilen ein und desselben OGAW oder ein und desselben anderen OGA gemäß Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe e) des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 angelegt werden. Wobei im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe e) des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 jeder Teilfonds eines OGAW oder OGA mit mehreren Teilfonds, bei denen die Aktiva ausschließlich den Ansprüchen der Anleger dieses Teilfonds gegenüber den Gläubigern haften, deren Forderungen anlässlich der Gründung, der Laufzeit oder der Liquidation des Teilfonds entstanden sind, als eigenständige OGAW oder OGA anzusehen sind.
- k) Für den jeweiligen Teilfonds dürfen nicht mehr als 30% des Netto-Teilfondsvermögens in andere OGA angelegt werden. In diesen Fällen müssen die Anlagegrenzen von Artikel 43 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 hinsichtlich der Vermögenswerte der OGAW bzw. OGA, von denen Anteile erworben werden, nicht gewahrt sein.
- l) Erwirbt ein OGAW Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger anderer OGA, die unmittelbar oder aufgrund einer Übertragung von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder die Rücknahme von Anteilen dieser anderen OGAW und/oder OGA durch den OGAW keine Gebühren berechnen (inkl. Ausgabeaufschlägen und Rücknahmeabschlägen).

Generell kann es bei dem Erwerb von Anteilen an Zielfonds zur Erhebung einer Verwaltungsvergütung auf Ebene des Zielfonds kommen. Der Fonds wird daher nicht in Zielfonds anlegen, die einer Verwaltungsvergütung von mehr als 3% unterliegen. Der Jahresbericht des Fonds wird betreffend den jeweiligen Teilfonds Informationen enthalten, wie hoch der Anteil der Verwaltungsvergütung maximal ist, welche der Teilfonds sowie die Zielfonds zu tragen haben.

- m) Es ist der Verwaltungsgesellschaft nicht gestattet, die von ihr verwalteten OGAW nach Teil I des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 dazu zu benutzen, eine Anzahl an mit Stimmrechten verbundenen Aktien zu erwerben, die es ihr ermöglichen, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.
- n) Weiter darf die Verwaltungsgesellschaft für den Fonds
- bis zu 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten,
 - bis zu 10% der ausgegebenen Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten,
 - nicht mehr als 25% der ausgegebenen Anteile ein und desselben OGAW und/oder OGA sowie
 - nicht mehr als 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten erwerben.
- o) Die unter Nr. 6 Buchstaben m) und n) genannten Anlagegrenzen finden keine Anwendung, soweit es sich um
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente handelt, die von einem EU-Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften oder von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;
 - Wertpapiere und Geldmarktinstrumente handelt, die von einer internationalen Körperschaft öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, der ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören;
 - Aktien handelt, die der jeweilige Teilfonds an dem Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates besitzt, die ihr Vermögen im wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Staat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den jeweiligen Teilfonds aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Staates außerhalb der Europäischen Union in ihrer Anlagepolitik die in Artikel 43, 46 und 48 Absatz 1 und 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 festgelegten Grenzen beachtet. Bei der Überschreitung der in den Artikeln 43 und 46 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 genannten Grenzen findet Artikel 49 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 sinngemäß Anwendung.

7. Flüssige Mittel

Ein Teil des Netto-Teilfondsvermögens darf in flüssigen Mitteln, die jedoch nur akzessorischen Charakter haben dürfen, gehalten werden.

8. Kredite und Belastungsverbote

- a) Das jeweilige Teilfondsvermögen darf nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es handelt sich um Kreditaufnahmen im Sinne des nachstehenden Buchstaben b) oder um Sicherheitsleistungen im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit Finanzinstrumenten.
- b) Kredite zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens dürfen nur kurzfristig und bis zu einer Höhe von 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens aufgenommen werden. Ausgenommen hiervon ist der Erwerb von Fremdwährungen durch „Back-to-Back“-Darlehen.
- c) Zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens dürfen weder Kredite gewährt noch für Dritte Bürgschaftsverpflichtungen eingegangen werden, wobei dies dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten gemäß Artikel 41 Absatz 1 Buchstaben e), g) und h) des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 nicht entgegensteht.

9. Weitere Anlagerichtlinien

- a) Wertpapierleerverkäufe sind nicht zulässig.
 - b) Das jeweilige Teilfondsvermögen darf nicht in Immobilien, Edelmetallen oder Zertifikaten über solche Edelmetalle, Edelmetallkontrakten, Waren oder Warenkontrakten angelegt werden.
 - c) Für den jeweiligen Teilfonds dürfen keine Verbindlichkeiten eingegangen werden, die zusammen mit den Krediten nach Nr. 8 Buchstabe b) dieses Artikels 10% des betreffenden Netto-Teilfondsvermögens überschreiten.
10. Die in diesem Artikel genannten Anlagebeschränkungen beziehen sich auf den Zeitpunkt des Erwerbs der Wertpapiere. Werden die Prozentsätze nachträglich durch Kursentwicklungen oder aus anderen Gründen als durch Zukäufe überschritten, so wird die Verwaltungsgesellschaft unverzüglich unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger eine Rückführung in den vorgegebenen Rahmen anstreben.

Artikel 5 – Anteile

- 1. Anteile sind Anteile an dem jeweiligen Teilfonds. Die Anteile werden durch Anteilzertifikate verbrieft. Die Anteilzertifikate werden in der durch die Verwaltungsgesellschaft bestimmten Stückelung ausgegeben. Inhaberanteile werden in

Form von Globalurkunden und nur als ganze Anteile ausgegeben. Namensanteile werden bis auf drei Dezimalstellen ausgegeben. Sofern Namensanteile ausgegeben werden, werden diese von der Register- und Transferstelle in das für den Fonds geführte Anteilregister eingetragen. In diesem Zusammenhang werden den Anlegern Bestätigungen betreffend die Eintragung in das Anteilregister an die im Anteilregister angegebene Adresse zugesandt. Ein Anspruch der Anleger auf Auslieferung effektiver Stücke besteht weder bei der Ausgabe von Inhaberanteilen noch bei der Ausgabe von Namensanteilen. Die Arten der Anteile werden für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben.

2. Alle Anteile an einem Teilfonds haben grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn die Verwaltungsgesellschaft beschließt gemäß Nr. 3 dieses Artikels, innerhalb eines Teilfonds verschiedene Anteilklassen auszugeben.
3. Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, innerhalb eines Teilfonds von Zeit zu Zeit zwei oder mehrere Anteilklassen vorzusehen. Die Anteilklassen können sich in ihren Merkmalen und Rechten nach der Art der Verwendung ihrer Erträge, nach der Gebührenstruktur oder anderen spezifischen Merkmalen und Rechten unterscheiden. Alle Anteile sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer jeweiligen Anteilklasse beteiligt. Sofern für die jeweiligen Teilfonds Anteilklassen gebildet werden, findet dies unter Angabe der spezifischen Merkmale oder Rechte im entsprechenden Anhang zum Verkaufsprospekt Erwähnung.

Artikel 6 – Anteilwertberechnung

1. Das Netto-Fondsvermögen des Fonds lautet auf Euro (EUR) („Referenzwährung“).
2. Der Wert eines Anteils („Anteilwert“) lautet auf die im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt angegebene Währung („Teilfondswährung“), sofern nicht für etwaige weitere Anteilklassen im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt eine von der Teilfondswährung abweichende Währung angegeben ist („Anteilklassenwährung“).
3. Der Anteilwert wird von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr Beauftragten unter Aufsicht der Depotbank an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres („Bewertungstag“) berechnet.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch beschließen, den Anteilwert am 24. und 31. Dezember eines Jahres zu ermitteln, ohne dass es sich bei diesen Wertermittlungen um Berechnungen des Anteilwertes an einem Bewertungstag im Sinne des vorstehenden Satz 1 dieser Ziffer 3 handelt. Folglich können die Anleger keine Ausgabe, Rücknahme und/oder Umtausch von Anteilen auf Grundlage eines am 24. Dezember und/oder 31. Dezember eines Jahres ermittelten Anteilwertes verlangen.

4. Zur Berechnung des Anteilwertes wird der Wert der zu dem jeweiligen Teilfonds gehörenden Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten des jeweiligen Teilfonds („Netto-Teilfondsvermögen“) an jedem Bewertungstag ermittelt und durch die Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile des jeweiligen Teilfonds geteilt und auf zwei Dezimalstellen gerundet.
5. Soweit in Jahres- und Halbjahresberichten sowie sonstigen Finanzstatistiken aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder gemäß den Regelungen dieses Verwaltungsreglements Auskunft über die Situation des Fondsvermögens des Fonds insgesamt gegeben werden muss, werden die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds in die Referenzwährung umgerechnet. Das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:
 - a) Wertpapiere, die an einer Wertpapierbörse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wird ein Wertpapier an mehreren Wertpapierbörsen amtlich notiert, ist der zuletzt verfügbare Kurs jener Börse maßgebend, die der Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist.
 - b) Wertpapiere, die nicht an einer Wertpapierbörse amtlich notiert sind, die aber an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden zu einem Kurs bewertet, der nicht geringer als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs zur Zeit der Bewertung sein darf und den die Verwaltungsgesellschaft für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Wertpapiere verkauft werden können.
 - c) OTC-Derivate werden auf einer von der Verwaltungsgesellschaft festzulegenden und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis bewertet.
 - d) OGAW bzw. OGA werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet. Falls für Investmentanteile die Rücknahme ausgesetzt ist oder keine Rücknahmepreise festgelegt werden, werden diese Anteile ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren, Bewertungsregeln festlegt.
 - e) Falls die jeweiligen Kurse nicht marktgerecht sind und falls für andere als die unter Buchstaben a) und b) genannten Wertpapiere keine Kurse festgelegt wurden, werden diese Wertpapiere ebenso wie die sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.
 - f) Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet.
 - g) Der Marktwert von Wertpapieren und anderen Anlagen, die auf eine andere Währung als die jeweilige Teilfondswährung lauten, wird zum letzten Devisenmittelkurs in die entsprechende Teilfondswährung umgerechnet. Gewinne

und Verluste aus Devisentransaktionen werden jeweils hinzugerechnet oder abgesetzt.

Das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen wird um die Ausschüttungen reduziert, die gegebenenfalls an die Anleger des betreffenden Teilfonds gezahlt wurden.

6. Die Anteilwertberechnung erfolgt nach den vorstehend aufgeführten Kriterien für jeden Teilfonds separat. Soweit jedoch innerhalb eines Teilfonds Anteilklassen gebildet wurden, erfolgt die daraus resultierende Anteilwertberechnung innerhalb des betreffenden Teilfonds nach den vorstehend aufgeführten Kriterien für jede Anteilklasse getrennt. Die Zusammenstellung und Zuordnung der Aktiva erfolgt immer pro Teilfonds.

Artikel 7 – Einstellung der Berechnung des Anteilwertes

1. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Berechnung des Anteilwertes zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist. Dies ist insbesondere der Fall
 - a) während der Zeit, in der eine Börse oder ein anderer geregelter Markt, an/auf welcher(m) ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte notiert oder gehandelt werden, aus anderen Gründen als gesetzlichen oder Bankfeiertagen, geschlossen ist oder der Handel an dieser Börse bzw. an dem entsprechenden Markt ausgesetzt bzw. eingeschränkt wurde;
 - b) in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Teilfondsanlagen nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Anteilwertes ordnungsgemäß durchzuführen.
2. Anleger, welche einen Zeichnungsantrag bzw. Rücknahmeauftrag oder einen Umtauschantrag gestellt haben, werden von einer Einstellung der Anteilwertberechnung unverzüglich benachrichtigt und nach Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt.
3. Zeichnungsanträge, Rücknahmeaufträge oder Umtauschanträge können im Falle einer Aussetzung der Berechnung des Anteilwertes vom Anleger bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung widerrufen werden.

Artikel 8 - Ausgabe von Anteilen

1. Anteile werden an jedem Bewertungstag zum Ausgabepreis ausgegeben. Ausgabepreis ist der Anteilwert gemäß Artikel 6 Nr. 4 des Verwaltungsreglements, zuzüglich eines Ausgabeaufschlages zugunsten der etwaigen Vertriebsstelle oder der Verwaltungsgesellschaft, dessen maximale Höhe für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt ist. Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.
2. Zeichnungsanträge für den Erwerb von Namensanteilen können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der Register- und Transferstelle, einer etwaigen Vertriebsstelle und den Zahlstellen eingereicht werden. Diese entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Zeichnungsanträge an die Register- und Transferstelle verpflichtet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle. Diese nimmt die Zeichnungsanträge im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft an.

Zeichnungsanträge für den Erwerb von Inhaberanteilen werden von der Stelle, bei der der Zeichner sein Depot unterhält, an die Depotbank weitergeleitet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Depotbank.

Vollständige Zeichnungsanträge, welche bis spätestens 17:00 Uhr an einem Bewertungstag bei der maßgeblichen Stelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des darauf folgenden Bewertungstages abgerechnet. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger vorher unbekannten Anteilwertes abgerechnet wird. Sollte dennoch der Verdacht bestehen, dass ein Anleger Late-Trading betreibt, kann die Verwaltungsgesellschaft die Annahme des Zeichnungsantrages solange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Zeichnungsantrag ausgeräumt hat. Zeichnungsanträge, welche nach 17:00 Uhr an einem Bewertungstag bei der maßgeblichen Stelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.

Sollte der Gegenwert der gezeichneten Namensanteile zum Zeitpunkt des Eingangs des vollständigen Zeichnungsantrages bei der Register- und Transferstelle nicht zur Verfügung stehen oder der Zeichnungsantrag fehlerhaft oder unvollständig sein, gilt der Zeichnungsantrag als mit dem Datum bei der Register- und Transferstelle eingegangen, an dem der Gegenwert der gezeichneten Anteile zur Verfügung steht bzw. der Zeichnungsantrag ordnungsgemäß vorliegt.

Die Inhaberanteile werden bei Eingang des Ausgabepreises bei der Depotbank im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Depotbank übertragen, indem sie der Stelle gutgeschrieben werden, bei der der Zeichner sein Depot unterhält.

Der Ausgabepreis ist innerhalb von zwei Bewertungstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der jeweiligen Teilfondswährung, bzw. im Falle von mehreren Anteilklassen in der jeweiligen Anteilklassenwährung, bei der Depotbank in Luxemburg zahlbar.

3. Im Falle von Sparplänen wird von jeder der für das erste Jahr vereinbarten Zahlungen höchstens ein Drittel für die Deckung von Kosten verwendet werden und die restlichen Kosten auf alle späteren Zahlungen gleichmäßig verteilt.

Artikel 9 - Beschränkung und Einstellung der Ausgabe von Anteilen

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit aus eigenem Ermessen ohne Angabe von Gründen einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen oder Anteile gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, wenn dies im Interesse der Anleger, im öffentlichen Interesse oder zum Schutz des Fonds bzw. des jeweiligen Teilfonds erforderlich erscheint.
2. In diesem Fall wird die Register- und Transferstelle, betreffend Namensanteile, und die Depotbank, betreffend Inhaberanteile, auf nicht bereits ausgeführte Zeichnungsanträge eingehende Zahlungen ohne Zinsen unverzüglich zurückerstatten.

Artikel 10 – Rücknahme und Umtausch von Anteilen

1. Die Anleger sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile zum Anteilwert gemäß Artikel 6 Nr. 4 dieses Verwaltungsreglements, gegebenenfalls abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages („Rücknahmepreis“), zu verlangen. Diese Rücknahme erfolgt nur an einem Bewertungstag. Sollte ein Rücknahmeabschlag erhoben werden, so ist dessen maximale Höhe für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben. Der Rücknahmepreis vermindert sich in bestimmten Ländern um dort anfallende Steuern und andere Belastungen. Mit Auszahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil.
2. Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie etwaige sonstige Zahlungen an die Anleger erfolgen über die Depotbank sowie über die Zahlstellen. Die Depotbank ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere von der Depotbank nicht beeinflussbare Umstände, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anleger oder zum Schutz der Anleger oder eines Teilfonds erforderlich erscheint.

3. Der Umtausch sämtlicher Anteile oder eines Teils derselben in Anteile eines anderen Teilfonds erfolgt auf der Grundlage des entsprechend Artikel 6 Nr. 4 dieses Verwaltungsreglements maßgeblichen Anteilwertes der betreffenden Teilfonds unter Berücksichtigung einer Umtauschprovision zugunsten der Vertriebsstelle in Höhe von maximal 1% des Anteilwertes der zu zeichnenden Anteile, mindestens jedoch in Höhe der Differenz des Ausgabeaufschlags des Teilfonds der umzutauschenden Anteile zu dem Ausgabeaufschlag des Teilfonds, in welchen ein Umtausch erfolgt. Falls keine Umtauschprovision erhoben wird, wird dies für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt erwähnt.

Sofern unterschiedliche Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds angeboten werden, kann auch ein Umtausch von Anteilen einer Anteilklasse in Anteile einer anderen Anteilklasse innerhalb des Teilfonds erfolgen, sofern nicht im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt etwas Gegenteiliges bestimmt ist und wenn der Anleger die im Anhang genannten Bedingungen für eine Direktanlage in diese Anteilklasse erfüllt. In diesen Fällen wird keine Umtauschprovision erhoben.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für den jeweiligen Teilfonds einen Umtauschantrag zurückweisen, wenn dies im Interesse des Fonds bzw. des Teilfonds oder im Interesse der Anleger geboten erscheint.

4. Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Namensanteilen können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der Register- und Transferstelle, der etwaigen Vertriebsstelle und den Zahlstellen eingereicht werden. Diese entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge an die Register- und Transferstelle verpflichtet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle.

Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Inhaberanteilen werden durch die Stelle, bei der der Anleger sein Depot unterhält, an die Depotbank weitergeleitet.

Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. vollständige Umtauschanträge, welche bis spätestens 17:00 Uhr an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden zum Anteilwert des darauf folgenden Bewertungstages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages bzw. unter Berücksichtigung der Umtauschprovision, abgerechnet. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Rücknahme bzw. der Umtausch von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger vorher unbekannten Anteilwertes abgerechnet wird. Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. vollständige Umtauschanträge, welche nach 17:00 Uhr an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden zum Anteilwert des übernächsten Bewertungstages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages bzw. unter Berücksichtigung der Umtauschprovision, abgerechnet.

Maßgeblich für den Eingang des Rücknahmeauftrages bzw. des Umtauschantrages ist im Fall von Namensanteilen der Eingang bei der Register- und Transferstelle. Im Falle von Inhaberanteilen ist der Eingang bei der Depotbank maßgeblich.

Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von zwei Bewertungstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der jeweiligen Teilfondswährung, bzw. im Falle von mehreren Anteilklassen in der jeweiligen Anteilklassenwährung. Im Fall von Namensanteilen erfolgt die Auszahlung auf ein vom Anleger anzugebendes Konto.

Sich aus dem Umtausch von Inhaberanteilen ergebende Spitzenbeträge werden von der Depotbank in bar ausgeglichen.

5. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Rücknahme bzw. den Umtausch von Anteilen wegen einer Einstellung der Berechnung des Anteilwertes zeitweilig einzustellen.
6. Die Verwaltungsgesellschaft ist nach vorheriger Genehmigung durch die Depotbank unter Wahrung der Interessen der Anleger berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds ohne Verzögerung verkauft wurden. In diesem Falle erfolgt die Rücknahme zum dann geltenden Rücknahmepreis. Entsprechendes gilt für Anträge auf Umtausch von Anteilen. Die Verwaltungsgesellschaft achtet aber darauf, dass dem jeweiligen Teilfondsvermögen ausreichende flüssige Mittel zur Verfügung stehen, damit eine Rücknahme bzw. der Umtausch von Anteilen auf Antrag von Anlegern unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann.

Artikel 11 – Kosten

Der jeweilige Teilfonds trägt die folgenden Kosten, soweit sie im Zusammenhang mit seinem Vermögen entstehen:

1. Für die Verwaltung des jeweiligen Teilfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft aus dem betreffenden Teilfondsvermögen eine Vergütung von maximal 0,2% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens. Die Höhe, Berechnung und Auszahlung ist für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Daneben kann die Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der Anlageberater aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds eine wertentwicklungsorientierte Zusatzvergütung („Performance-Fee“) erhalten, welche als jährlicher Prozentsatz auf den Teil der jährlich netto, d.h. bereinigt um Mittelzu- und -abflüsse, erwirtschafteten Wertentwicklung berechnet wird. Diese Performance-Fee kann entweder auf den gesamten Nettowertzuwachs, oder den einen bestimmten Mindestprozentsatz oder eine Benchmark (die Wertentwicklung eines bestimmten Wertpapierindex im selben Zeitraum) übersteigenden Teil des Nettowertzuwachses, gerechnet werden. In einem Geschäftsjahr

netto erzielte Wertminderungen werden auf das folgende Geschäftsjahr zum Zwecke der Berechnung der Performance-Fee vorgetragen. Die prozentuale Höhe, Berechnung und Auszahlung sind für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt.

2. Der Anlageberater kann aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen eine Vergütung erhalten, deren maximale Höhe, Berechnung und Auszahlung für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt sind. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
3. Die Depotbank und die Zentralverwaltungsstelle erhalten für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Depotbank- und dem Zentralverwaltungsvertrag jeweils eine im Großherzogtum Luxemburg bankübliche Vergütung, die monatlich nachträglich berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Die Höhe der Berechnung und Auszahlung ist im Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt. Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
4. Die Register- und Transferstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Register- und Transferstellenvertrag eine im Großherzogtum Luxemburg bankübliche Vergütung, die als Festbetrag je Anlagekonto bzw. je Konto mit Sparplan und/oder Entnahmeplan am Ende eines jeden Kalenderjahres nachträglich berechnet und ausgezahlt wird. Des Weiteren erhält die Register- und Transferstelle pro Teilfonds eine jährliche Grundgebühr, die für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt ist.
5. Die etwaige Vertriebsstelle erhält aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen eine Vergütung, deren maximale Höhe, Berechnung und Auszahlung für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt sind. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
6. Der jeweilige Teilfonds trägt neben den vorgenannten Kosten auch die folgenden Kosten, soweit sie im Zusammenhang mit seinem Vermögen entstehen:
 - a) Kosten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung von Vermögensgegenständen anfallen, insbesondere bankübliche Spesen für Transaktionen in Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten und Rechten des Fonds bzw. eines Teilfonds und deren Verwahrung sowie bankübliche Kosten für die Verwahrung von ausländischen Investmentanteilen im Ausland;
 - b) alle fremden Verwaltungs- und Verwahrungsgebühren, die von anderen Korrespondenzbanken und/oder Clearingstellen (z.B. Clearstream Banking S.A.) für die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds in Rechnung gestellt werden sowie alle fremden Abwicklungs-, Versand- und Versicherungsspesen, die im Zusammenhang mit den Wertpapiergeschäften des jeweiligen Teilfonds in Fondsanteilen anfallen;

- c) die Transaktionskosten der Ausgabe und Rücknahme von Inhaberanteilen;
- d) darüber hinaus werden der Depotbank, der Zentralverwaltungsstelle und der Register- und Transferstelle die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Teilfondsvermögen anfallenden eigenen Auslagen und sonstigen Kosten sowie die durch die erforderliche Inanspruchnahme Dritter entstehenden Auslagen und sonstigen Kosten erstattet. Die Depotbank erhält des Weiteren bankübliche Spesen;
- e) Steuern, die auf das Fondsvermögen bzw. Teilfondsvermögen, dessen Einkommen und die Auslagen zu Lasten des jeweiligen Teilfonds erhoben werden;
- f) Kosten für die Rechtsberatung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank entstehen, wenn sie im Interesse der Anleger des jeweiligen Teilfonds handelt;
- g) Kosten des Wirtschaftsprüfers;
- h) Kosten für die Erstellung, Vorbereitung, Hinterlegung, Veröffentlichung, den Druck und den Versand sämtlicher Dokumente für den Fonds, insbesondere etwaiger Anteilzertifikate sowie Ertragsschein- und Bogenerneuerungen, des vereinfachten Verkaufsprospektes, des ausführlichen Verkaufsprospektes, der Jahres- und Halbjahresberichte, der Vermögensaufstellungen, der Mitteilungen an die Anleger, der Einberufungen, der Vertriebsanzeigen bzw. Anträge auf Bewilligung in den Ländern, in denen die Anteile des Fonds bzw. eines Teilfonds vertrieben werden sollen sowie die Korrespondenz mit den betroffenen Aufsichtsbehörden;
- i) die Verwaltungsgebühren, die für den Fonds bzw. einen Teilfonds bei Behörden zu entrichten sind, insbesondere die Verwaltungsgebühren der Luxemburger Aufsichtsbehörde und Aufsichtsbehörden anderer Staaten sowie die Gebühren für die Hinterlegung der Dokumente des Fonds;
- j) Kosten im Zusammenhang mit einer etwaigen Börsenzulassung;
- k) Kosten für die Werbung und solche, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Anteilen anfallen;
- l) Versicherungskosten;
- m) Vergütungen, Auslagen und sonstige Kosten der Zahlstellen, der etwaigen Vertriebsstellen sowie anderer im Ausland notwendig einzurichtender Stellen, die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Teilfondsvermögen anfallen;
- n) Zinsen, die im Rahmen von Krediten anfallen, die gemäß Artikel 4 des Verwaltungsreglements aufgenommen werden;
- o) Auslagen eines etwaigen Anlageausschusses;
- p) Auslagen des Verwaltungsrates;

- q) Kosten für die Gründung des Fonds bzw. einzelner Teilfonds und die Erstaussgabe von Anteilen;
- r) weitere Kosten der Verwaltung einschließlich Kosten für Interessenverbände;
- s) Kosten für Performance-Attribution und
- t) Kosten für die Bonitätsbeurteilung des Fonds bzw. der Teilfonds durch national und international anerkannte Rating-Agenturen.

Sämtliche vorbezeichnete Kosten, Gebühren und Ausgaben verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Sämtliche Kosten werden zunächst den ordentlichen Erträgen und den Kapitalgewinnen und zuletzt dem jeweiligen Teilfondsvermögen angerechnet.

Die Kosten für die Gründung des Fonds und die Erstaussgabe von Anteilen werden zu Lasten des Vermögens der bei Gründung bestehenden Teilfonds über die ersten fünf Geschäftsjahre abgeschrieben. Die Aufteilung der Gründungskosten sowie der o.g. Kosten, welche nicht ausschließlich im Zusammenhang mit einem bestimmten Teilfondsvermögen stehen, erfolgt auf die jeweiligen Teilfondsvermögen pro rata durch die Verwaltungsgesellschaft. Kosten, die im Zusammenhang mit der Auflegung weiterer Teilfonds entstehen, werden zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens, dem sie zuzurechnen sind, innerhalb einer Periode von längstens fünf Jahren nach Auflegung abgeschrieben.

Artikel 12 – Verwendung der Erträge

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann die in einem Teilfonds erwirtschafteten Erträge an die Anleger dieses Teilfonds ausschütten oder diese Erträge in dem jeweiligen Teilfonds thesaurieren. Dies findet für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt Erwähnung.
2. Zur Ausschüttung können die ordentlichen Nettoerträge sowie realisierte Kursgewinne kommen. Ferner können die nicht realisierten Kursgewinne sowie sonstige Aktiva zur Ausschüttung gelangen, sofern das Netto-Fondsvermögen des Fonds insgesamt aufgrund der Ausschüttung nicht unter einen Betrag von 1.250.000 Euro sinkt.
3. Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausgezahlt. Ausschüttungen können ganz oder teilweise in Form von Gratisanteilen vorgenommen werden. Eventuell verbleibende Bruchteile können bar ausgezahlt werden. Erträge, die fünf Jahre nach Veröffentlichung einer Ausschüttungserklärung nicht geltend gemacht wurden, verfallen zugunsten des jeweiligen Teilfonds.
4. Ausschüttungen an Inhaber von Namensanteilen erfolgen grundsätzlich durch die Re-Investition des Ausschüttungsbetrages zu Gunsten des Inhabers von Namensanteilen.

Sofern dies nicht gewünscht ist, kann der Inhaber von Namensanteilen innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Mitteilung über die Ausschüttung bei der Register- und Transferstelle die Auszahlung auf das von ihm angegebene Konto beantragen. Ausschüttungen an Inhaber von Inhaberanteilen erfolgen in der gleichen Weise wie die Auszahlung des Rücknahmepreises an die Inhaber von Inhaberanteilen.

Artikel 13 – Rechnungsjahr - Abschlussprüfung

1. Das Rechnungsjahr des Fonds beginnt am 1. November eines jeden Jahres und endet am 31. Oktober des darauf folgenden Jahres. Das erste Rechnungsjahr beginnt mit Gründung des Fonds und endet am 31. Oktober 2007.
2. Die Jahresabschlüsse des Fonds werden von einem Wirtschaftsprüfer kontrolliert, der von der Verwaltungsgesellschaft ernannt wird.
3. Spätestens vier Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen geprüften Jahresbericht entsprechend den Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg.
4. Zwei Monate nach Ende der ersten Hälfte des Geschäftsjahres veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen ungeprüften Halbjahresbericht. Der erste Bericht ist ein geprüfter Jahresbericht zum 31. Oktober 2007. Sofern dies für die Berechtigung zum Vertrieb in anderen Ländern erforderlich ist, können zusätzlich geprüfte und ungeprüfte Zwischenberichte erstellt werden.

Artikel 14 – Veröffentlichungen

1. Anteilwert, Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie alle sonstigen Informationen können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, jeder Zahlstelle und der etwaigen Vertriebsstelle erfragt werden. Sie werden außerdem in mindestens einer überregionalen Tageszeitung eines jeden Vertriebslandes veröffentlicht.
2. Der ausführliche Verkaufsprospekt, der vereinfachte Verkaufsprospekt sowie Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds sind für die Anleger am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, bei jeder Zahlstelle und bei der etwaigen Vertriebsstelle kostenlos erhältlich. Der jeweils gültige Depotbankvertrag, die Satzung der Verwaltungsgesellschaft, der Zentralverwaltungsvertrag sowie der Register- und Transferstellenvertrag können bei der Verwaltungsgesellschaft, bei den Zahlstellen und bei der etwaigen Vertriebsstelle an deren jeweiligem Gesellschaftssitz eingesehen werden.

Artikel 15 – Verschmelzung des Fonds und von Teilfonds

Die Verwaltungsgesellschaft kann durch Beschluss gemäß nachfolgenden Bedingungen beschließen, den Fonds oder einen Teilfonds in einen anderen OGAW, der von derselben Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird oder der von einer anderen Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, einzubringen. Die Verschmelzung kann insbesondere in folgenden Fällen beschlossen werden:

- sofern das Netto-Fondsvermögen bzw. ein Netto-Teilfondsvermögen an einem Bewertungstag unter einen Betrag gefallen ist, welcher als Mindestbetrag erscheint, um den Fonds bzw. den Teilfonds in wirtschaftlich sinnvoller Weise zu verwalten. Die Verwaltungsgesellschaft hat diesen Betrag mit 5 Mio. Euro festgesetzt.
- sofern es wegen einer wesentlichen Änderung im wirtschaftlichen oder politischen Umfeld oder aus Ursachen wirtschaftlicher Rentabilität nicht als wirtschaftlich sinnvoll erscheint, den Fonds bzw. den Teilfonds zu verwalten.

Eine solche Verschmelzung ist nur insofern vollziehbar als die Anlagepolitik des einzubringenden Fonds oder Teilfonds nicht gegen die Anlagepolitik des aufnehmenden OGAW verstößt.

Die Durchführung der Verschmelzung vollzieht sich wie eine Auflösung des einzubringenden Fonds oder Teilfonds und eine gleichzeitige Übernahme sämtlicher Vermögensgegenstände durch den aufnehmenden OGAW.

Der Beschluss der Verwaltungsgesellschaft zur Verschmelzung des Fonds oder Teilfonds wird jeweils in einer von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Zeitung jener Länder, in denen die Anteile des einzubringenden Fonds oder Teilfonds vertrieben werden, veröffentlicht.

Die Anleger des einzubringenden Fonds oder Teilfonds haben während eines Monats das Recht, ohne Kosten die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Anteile zum einschlägigen Anteilwert zu verlangen. Die Anteile der Anleger, welche die Rücknahme ihrer Anteile nicht verlangt haben, werden auf der Grundlage der Anteilwerte an dem Tag des Inkrafttretens der Verschmelzung durch Anteile des aufnehmenden OGAW ersetzt. Gegebenenfalls erhalten die Anleger einen Spitzenausgleich.

Das vorstehend Gesagte gilt gleichermaßen für die Verschmelzung zweier Teilfonds innerhalb des Fonds.

Der Beschluss, den Fonds oder einen Teilfonds mit einem ausländischen OGAW zu verschmelzen, obliegt der Versammlung der Anleger des einzubringenden Fonds oder Teilfonds. Die Einladung zur Versammlung der Anleger des einzubringenden Fonds oder Teilfonds wird von der Verwaltungsgesellschaft zweimal in einem Abstand von mindestens acht Tagen und acht Tage vor der Versammlung in einer von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Zeitung jener Länder, in denen die Anteile des einzubringenden Fonds oder Teilfonds vertrieben werden, veröffentlicht. Nur die Anleger, die für die Verschmelzung gestimmt haben, sind an den Beschluss der Anlegerversammlung gebunden. Bei den Anlegern, die nicht an der Versammlung

teilgenommen haben sowie bei allen Anlegern, die nicht für die Verschmelzung gestimmt haben, wird davon ausgegangen, dass sie ihre Anteile zum Rückkauf angeboten haben. Im Rahmen dieser Rücknahme dürfen den Anlegern keine Kosten berechnet werden.

Für die Verschmelzung von Anteilklassen gilt das vorstehend Gesagte entsprechend.

Artikel 16 – Auflösung des Fonds bzw. eines Teilfonds

1. Der Fonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Unbeschadet dieser Regelung können der Fonds bzw. ein oder mehrere Teilfonds jederzeit durch die Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden, insbesondere sofern seit dem Zeitpunkt der Auflegung erhebliche wirtschaftliche und/oder politische Änderungen eingetreten sind.
2. Die Auflösung des Fonds erfolgt zwingend in folgenden Fällen:
 - a) wenn die Depotbankbestellung gekündigt wird, ohne dass innerhalb von zwei Monaten eine neue Depotbank bestellt wird;
 - b) wenn über die Verwaltungsgesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet wird und keine andere Verwaltungsgesellschaft sich zur Übernahme des Fonds bereit erklärt oder die Verwaltungsgesellschaft liquidiert wird;
 - c) wenn das Fondsvermögen während mehr als sechs Monaten unter einem Betrag von 312.500 Euro bleibt;
 - d) in anderen im Gesetz vom 20. Dezember 2002 vorgesehenen Fällen.
3. Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur Auflösung des Fonds bzw. eines Teilfonds führt, werden die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen eingestellt. Die Depotbank wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und Honorare, auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von derselben oder von der Depotbank im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde ernannten Liquidatoren unter den Anlegern des jeweiligen Teilfonds nach deren Anspruch verteilen. Nettoliquidationserlöse, die nicht bis zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anlegern eingezogen worden sind, werden von der Depotbank nach Abschluss des Liquidationsverfahrens für Rechnung der berechtigten Anleger bei der *Caisse des Consignations* im Großherzogtum Luxemburg hinterlegt, bei der diese Beträge verfallen, wenn Ansprüche darauf nicht innerhalb der gesetzlichen Frist geltend gemacht werden.
4. Die Anleger, deren Erben, Gläubiger oder Rechtsnachfolger können weder die vorzeitige Auflösung noch die Teilung des Fonds oder eines Teilfonds beantragen.
5. Die Auflösung des Fonds gemäß diesem Artikel wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Verwaltungsgesellschaft im Mémorial und in mindestens zwei überregionalen Tageszeitungen, darunter das „Tageblatt“, veröffentlicht.

6. Die Auflösung eines Teilfonds wird in der im Verkaufsprospekt für „Mitteilungen an die Anleger“ vorgesehenen Weise veröffentlicht.

Artikel 17 – Verjährung und Vorlegungsfrist

Forderungen der Anleger gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Depotbank können nach Ablauf von 5 Jahren nach Entstehung des Anspruchs nicht mehr gerichtlich geltend gemacht werden; davon unberührt bleibt die in Artikel 16 Nr. 3 dieses Verwaltungsreglements enthaltene Regelung.

Die Vorlegungsfrist für Ertragsscheine beträgt 5 Jahre ab Veröffentlichung der jeweiligen Ausschüttungserklärung. Ausschüttungsbeträge, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht wurden, verfallen zugunsten des Fonds.

Artikel 18 – Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache

1. Das Verwaltungsreglement des Fonds unterliegt dem Recht des Großherzogtums Luxemburg. Gleiches gilt für die Rechtsbeziehungen zwischen den Anlegern, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank, sofern nicht unabhängig davon eine andere Rechtsordnung diese Rechtsbeziehungen besonderen Regelungen unterstellt. Insbesondere gelten in Ergänzung zu den Regelungen dieses Verwaltungsreglements die Vorschriften des Gesetzes vom 20. Dezember 2002. Das Verwaltungsreglement ist bei dem Bezirksgericht in Luxemburg hinterlegt. Jeder Rechtsstreit zwischen Anlegern, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank unterliegt der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Gerichtsbezirk Luxemburg im Großherzogtum Luxemburg. Die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank sind berechtigt, sich selbst und den Fonds der Gerichtsbarkeit und dem Recht eines jeden Vertriebslandes zu unterwerfen, soweit es sich um Ansprüche der Anleger handelt, die in dem betreffenden Land ansässig sind und im Hinblick auf Angelegenheiten, die sich auf den Fonds bzw. Teilfonds beziehen.
2. Im Falle eines Rechtsstreits ist der deutsche Wortlaut dieses Verwaltungsreglements maßgeblich. Die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank können im Hinblick auf Anteile des Fonds, die an Anleger in einem nicht deutschsprachigen Land verkauft werden, für sich selbst und den Fonds Übersetzungen in den entsprechenden Sprachen solcher Länder als verbindlich erklären, in welchen solche Anteile zum öffentlichen Vertrieb berechtigt sind.

Artikel 19 – Änderungen des Verwaltungsreglements

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann mit Zustimmung der Depotbank dieses Verwaltungsreglement jederzeit vollständig oder teilweise ändern.
2. Änderungen dieses Verwaltungsreglements werden beim Handelsregister des Bezirksgerichtes Luxemburg hinterlegt und treten, sofern nichts anderes bestimmt ist, am Tag der Unterzeichnung in Kraft. Ein Hinweis auf diese Hinterlegung wird im Mémorial veröffentlicht.

Artikel 20 – Inkrafttreten

Dieses Verwaltungsreglement tritt, sofern nichts anderes bestimmt ist, am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.